Preis Mk. —.70



Nationalsozialistische Bibliothek • Heft 39

Herausgeber: Gottfried Feder, M. d. R.

Die rassengesetzliche Rechtslehre

Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie

von Dr. Helmut Nicolai
Leiter der Innenpolitischen Abteilung der Reichsleitung der NSDAP.




Nationalsozialistische Bibliothek / Heft 39

Herausgeber: Gottfried Feder, M. d. R.

Die rassengesetzliche Rechtslehre

Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie

von Dr. Helmut Nicolai

Leiter der Innenpolitischen Abteilung der Reichsleitung der NSDAP.



Verlag Frz. Eher Nachf., G. m. b. H., München 2, NO.



Druck: J. G. Weiß'sche Buchdruckerei, München

Vorwort

Jede allgemeine geistige Strömung einer Zeit wird von einer ihr gemäßen Rechtslehre begleitet. So entsprach der mittelalterlichen, kirchlichen Scholastik die theokratische Rechtslehre, die das Recht von der Billigung der Kirche ableitete. Sie wurde zur Zeit des Rationalismus durch die naturrechtliche Lehre abgelöst, nach der das von Natur gegebene Menschenrecht durch die Vernunft erkannt werden konnte. Die Geistesströmung der Romantik fand in der historischen Rechtslehre ihren Niederschlag, nach der das Recht aus dem verschiedenen Volksgeist der Nationen herrührt. Die liberal-materialistisch-jüdische Gedankenwelt der letzten Zeiten drückt sich in der positivistischen Rechtslehre aus, nach der alles Recht seine Quelle im Staate hat. Sie beherrscht heute noch das Rechtsdenken in Deutschland. Ihr gilt es eine andere, neue Rechtslehre entgegenzusetzen und ihre Richtigkeit zu beweisen. Die Rechtslehre, die sich gegenwärtig Bahn bricht und im Dritten Reiche herrschend sein wird, ist die „rassengesetzliche Rechtslehre". Sie durchdrang das Rechtsdenken unserer germanischen Vorfahren vor Einführung des Christentums und hielt sich noch im deutschen Rechte des Mittelalters, zeigte sogar einzelne Spuren noch bis in die neueste Zeit. Geboren aus der nordischen Rassenseele, lebt sie gefühlsmäßig noch heute überall im gesunden Teile unseres Volkes. Sie gilt es jetzt ins klare Bewußtsein zu rufen und ihre unbedingte Richtigkeit zu erweisen.

Das in dieser Schrift oft gebrauchte Wort „lebensgesetzlich" ist gleichbedeutend mit dem Fremdwort „biologisch". Die Verdeutschung stammt von Holle („Allgemeine Biologie", München, 2. Auflage, 1925). Die Erkenntnis der lebensgesetzlichen und damit rassisch bedingten Grundlage des Rechts wird heute sowohl von der Naturwissenschaft als auch von der Geisteswissenschaft immer mehr vertreten. Diese Übereinstimmung des Ergebnisses verschiedener Forschungswege ist ein durchschlagender Beweis für die Richtigkeit der rassengesetzlichen Rechtslehre.

Die innigen Beziehungen zwischen Rasse und Recht harren noch der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung. Vorläufig sind nur Ansätze dazu vorhanden, doch wird sie hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. Man wird dann allgemein erkennen, daß die nordische Rasse vorzugsweise die rechtsschöpferische genannt werden muß; ihre „staatenbildende" Kraft ist ja schon vielfach hervorgehoben worden. Es wird dann mit der beliebten Irrlehre von der „Gewaltpolitik" der Germanen ebenso aus

sein, wie mit der Verleumdung Preußen-Deutschlands als „Machtstaat" und der Verketzerung der nationalsozialistischen Bewegung als Bestrebung zu einer rechtsverleugnenden Gewaltherrschaft. In Wahrheit wollen wir den auf der lebensgesetzlichen Rechtslehre aufgebauten Rechtsstaat. Unser Kampf ist ein Kampf um die Geltung des ewigen Rechtsgedankens, der im heutigen Deutschland entthront ist.

*

Die hier vorgetragenen Gedanken habe ich teilweise schon in einigen Aufsätzen niedergelegt, die diese Schrift ergänzen, vor allem: „Recht und Willkür" (Deutschlands-Erneuerung, 1926, Oktober-Heft), „Nordischer Rechtsgeist" („Sonne" 1931, März- und April-Heft), „Rasse und Gesetzgebung" („Sonne" 1932, März- und April-Heft). Die Bezeichnung „lebensgesetzliche Rechtslehre" gebrauchte ich zuerst 1929 in einem Aufsatz im „Völkischen Beobachter". Hinweisen möchte ich noch auf die Arbeiten der Marburger Professoren Dr. Walther Merk („Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts", 2. Auflage, Langensalza 1926; „Der germanische Staatsgedanke", Langensalza 1927; „Recht und Staat", Sonderdruck aus „Der Staat", ohne Jahr) und Dr. Erich Jung („Ehre und Gewissen", Zeitschrift für Rechtsphilosophie 1929; „Die Überwindung des Scholastizismus im Rechtsleben", Januar-Heft 1929 der Süddeutschen Monatshefte; „Das sog. Gewohnheitsrecht als Grundfrage der Rechtsquellenlehre", Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. XXII, Heft 2), den Abschnitt „Das nordisch-deutsche Recht" im „Mythus des 20. Jahrhunderts" von Alfred Rosenberg (Hoheneichen-Verlag, München 2, N.O., RM. 13,50) und die Zeitschrift des Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen, „Deutsches Recht", herausgegeben von Dr. Hans Frank II.

1. Das Recht im Programm der N.S.D.A.P.

Das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 25. Februar 1920 enthält eine ganze Reihe von politischen Forderungen, die eines Tages durch gesetzliche Regelung Wirklichkeit werden sollen, beispielsweise die Beschränkung der Staatsbürgerrechte auf deutsche Volksgenossen (Punkt 4), das Verbot der Einbürgerung Nichtdeutscher (Punkt 8), die Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens (Punkt 11), die Verstaatlichung der Trusts (Punkt 13), die Gewinnbeteiligung an Großbetrieben (Punkt 14), den Ausbau der Altersversorgung (Punkt 15), Bodenreform (Punkt 17) u. a. m. Alle diese Ziele erfordern zu ihrer Durchsetzung gesetzlicher, also rechtlicher Maßnahmen.

So weitreichend und umstürzend aber diese Maßnahmen zur Gesundung unseres Volks-, Staats-, und Wirtschaftslebens auch sein werden, so betreffen sie im Rahmen des gesamten Rechtslebens doch immer nur Einzelheiten. Schlechte Gesetze sollen durch bessere ersetzt, verderbliche Paragraphen sollen gestrichen, neue Gesetze geschaffen werden. Aber so viel auch gebessert wird, so würde doch unser Rechtsleben als solches im ganzen weitergehen, wie es vor 1918 gewesen ist und durch die November-Revolution grundsätzlich nicht geändert worden ist.

Durch die Änderung im einzelnen bringt also das Programm der N.S.D.A.P. auf dem Gebiete des Rechts nichts grundsätzlich Neues.

Aber der Nationalsozialismus ist nicht nur Partei, er ist mehr, sehr viel mehr als eine solche, er ist Bewegung, d. h.: die N.S.D.A.P. ist Kämpferin für die Durchsetzung der völkischen Weltanschauung.

Darin liegt die Größe und Bedeutung der N.S.D.A.P. Eine Partei mag sich bilden, um irgendeine Teilfrage zu lösen, beispielsweise den Impfzwang abzuschaffen, eine höhere Aufwertung durchzusetzen. Eine neue Weltanschauung aber legt an alle Dinge einen neuen Wertmaßstab an; sie prüft und wertet, billigt oder verwirft schlechthin alles, was ist, prüft insbesondere auch die gesamte Rechtsordnung, ob sie dem neuen Ideal gerecht wird.

Deshalb macht das Programm der N.S.D.A.P. auch mit der Aufzählung einzelner Punkte, die der gesetzlichen Regelung harren, nicht Halt. Es rückt vielmehr dem gesamten Rechte als solchem, dem geltenden Rechtssystem und der herrschenden Rechtsauffassung zu Leibe.

Den Ausdruck für dieses tiefgreifende Bestreben findet das Programm in Punkt 19:

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht."

Das ist ganz allgemein gesprochen, so allgemein, daß jedes Gesetz, jeglicher Rechtssatz davon betroffen wird, und doch keine einzelne Rechtseinrichtung genannt wird. Staatsrecht und Verwaltungsrecht, bürgerliches Recht und Strafrecht, Verfahrensrecht und Wirtschaftsrecht — alles ist damit gemeint, aber auf keinem Rechtsgebiete wird eine genaue Forderung erhoben, was geändert oder eingeführt werden soll.

Und doch ist der Grundgedanke völlig klar: er besagt, daß dem deutschen Volke ein Recht geschaffen werden soll, das seinem Inhalt nach deutsch ist, das dem deutschen Wesen angemessen ist. Alles das soll beseitigt werden, was im Laufe einer zweitausendjährigen Rechtsgeschichte als Fremdgut bei uns eingeschleppt wurde und unter dem Namen „römisches Recht" Aufnahme fand. Dem deutschen Volke gebührt deutsches Recht, das ist, kurz gesagt, die grundsätzliche rechtspolitische Forderung, die hier erhoben wird.

Daraus ergibt sich die Frage, worin denn grundsätzlich der Unterschied zwischen dem deutschen und dem römischen Recht liegt.

2. Römisches Recht und deutsches Recht.

Über den Unterschied zwischen dem römischen Recht und dem deutschen Recht ist viel geschrieben und gesagt worden. Fast immer bezieht sich das aber auf Einzelheiten der Rechtsordnung, nicht auf den Geist des Ganzen, auf den es hier ankommt, und der mit der knappen Kennzeichnung des Programms: dort materialistische Gesinnung — hier Gemeingeist, gut umrissen ist.

Zum Verständnis müssen wir uns die Tatsachen der Rechtsgeschichte vor Augen halten.

Die Vorfahren der Römer und Deutschen gehörten vor einer Zeit von vielleicht 3000 Jahren v. Chr. zu *einem* Volke, dem „nordischen Urvolk". Sie waren einer Abstammung, einer Rasse, sie redeten die gleiche Sprache und hatten dasselbe Recht. Unsere Vorfahren blieben, ihre Ursitze im Norden Europas nur wenig verlassend, in ihrer Heimat seßhaft und vermischten sich so wenig mit fremden Völkern und anderen Rassen, daß der römische Schriftsteller Tacitus von ihnen sagen konnte, sie seien die Ureinwohner Germaniens und nur sich selbst gleich, d. h. unvermischt und rassenrein.

Die Vorfahren der Römer hingegen trennten sich frühzeitig von dem Muttervolke und zogen, wie so viele andere nordische Stämme, in die südlichen Länder. In diesen kamen sie alsbald in Berührung mit Menschen anderer Rasse. So streng auch die alte nordische Rechtsordnung die Vermischung mit fremdem Blute verbot, auf die Dauer der Jahrhunderte ließ sich die Rassenreinheit den tausendfachen Versuchungen und Ver-

lockungen gegenüber doch nicht aufrecht erhalten. Als 753 v. Chr. die Stadt Rom gegründet wurde, war das Herrenvolk der römischen „Patrizier", d. h. der Vatersöhne, nämlich derjenigen Männer, die einen nordischen Vater hatten, wohl kaum noch ganz rassenrein, erst recht aber nicht die wahrscheinlich unterworfene untere Volksschicht der „Plebejer". Trotzdem war die staatenbildende Kraft des nordischen Blutes stark genug, den kleinen Stadtstaat allen Gefahren zum Trotz zu einer achtunggebietenden Weltmacht emporzuheben.

Aber es kam im Laufe der Zeit, erst langsam, dann immer schneller zu Rassenmischungen. Nicht nur Patrizier und Plebejer vermischten sich, sondern auch das Blut der vorwiegend vorderasiatischen Etrusker und anderer Mittelmeervölker sickerte in das römische Volk hinein, und je größere Ausdehnung das römische Weltreich erhielt, desto größer wurde das „Rassenchaos" seiner Bevölkerung. Während der politische Mittelpunkt des großen Handelsreiches, die „Weltstadt" Rom, alles anzog, was irgendwie sein Glück machen wollte, gerieten die alten nordischen Geschlechter der eigentlichen Römer in hoffnungslose Minderheit, verbluteten in den Kriegen um die Weltgeltung, waren in den Bürgerkriegen ausgerottet worden, verfielen dem Geburtenrückgang oder entarteten durch Rassenschande. Juden, Syrer und andere Asiaten hatten den Handel in der Hand und herrschten durch das Geld, das Heer bestand bald zum größten Teil aus germanischen und anderen „Barbaren", selbst die Kaiser waren nicht mehr eigentliche Römer. Kurz, das römische Reich wurde schließlich zu einer seelenlosen Staatsmaschine, die über eine chaotisch durcheinander gewürfelte Volksmasse gebot, die nicht mehr durch natürliche Bande des Bluts, sondern nur noch durch ein Netz ausgeklügelter Rechtssätze zusammengehalten wurde.

Dieses „Recht", um 535 nach Christus durch den oströmischen Kaiser Justinian im „Corpus Juris" zusammengefaßt, ist das, was wir unter „römischem Rechte" zu verstehen haben. Machen wir uns den Zustand klar, unter dem es entstand, so haben wir den Schlüssel zu seinem Verständnis: An innerem, angeborenem Rechtsgefühl fehlte es zu jener Zeit ganz, dessen Stelle vertrat der scharf-logische, aber auch rabulistisch-wortklauberisch-begriffsspaltende Verstand. Die Rassenzersetzung hatte alle sittlichen Bindungen gelöst, statt dessen hielt nun die äußere Macht und die Zwangsgewalt des Staates die Menschen zusammen. Zwischen Sittlichkeit und Recht bestand kein inneres Verhältnis mehr, folglich galt es als berechtigt, den gemeinen Trieben nach materiellem Gewinn soweit nachzujagen, als die Gesetze dies gerade noch zuließen. Anstatt Anstand und Treue zu üben, galt es als klug und weise, die Gesetze zu umgehen, durch ihre Maschen zu schlüpfen und der Göttin Justitia ein Schnippchen zu schlagen. Der Heldengeist galt als verachtet, der Händlergeist als ehrenvoll, das selbstsüchtige Gewinninteresse des Einzelnen wurde vorzüglich geschützt, des Volkes schon deshalb nicht mehr gedacht, weil es ein „Volk" im eigentlichen Sinne, nämlich eine geschlossene Blutsgemeinschaft,

nicht mehr gab. An dessen Stelle stand nun die abstrakte allmächtige „Staatsgewalt", die sich mit starren Rechtsnormen umgab, hoch erhaben über die im Grunde rechtlosen Untertanen, die der Willkür des Herrschers und jedes seiner Beamten schutzlos preisgegeben waren.

Freilich kann sich ein Staat nicht halten, dessen Grundlage kein tüchtiges Staatsvolk bildet, und so brach denn das stolze Weltreich trotz aller politischen Ränke und Schlauheiten seiner Vertreter und trotz festester Anspannung der autokratischen und zentralistischen Staatsgewalt schließlich auch schmachvoll zusammen. Sein „Recht" aber, dies unter dem Druck dringendster Notwendigkeit verstandesmäßig so fein ausgeklügelte Paragraphenrecht eines verjudeten Handelsweltreichs, überdauerte seinen Sturz. Es ward als unsterbliche Leistung des menschlichen Genius bewundert und bestaunt, als „das Recht" schlechthin angesehen und von der römischen Kirche, der tatsächlichen und geistigen Erbin des alten Römerreiches, den nachkommenden Völkern überliefert und zugeführt. Seit der Berührung der Germanen mit der Antike kamen erst langsam, dann mehr und mehr römisch-rechtliche Gedanken bei uns in Umlauf, bis im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland die mit dem Namen „Reception" bezeichnete bewußte und allgemeine Aufnahme des römischen Rechtes vorgenommen und die deutschrechtliche Gedankenwelt gleichzeitig verdrängt wurde.

Diese Einführung geistigen Fremdgutes und der Verlust ehemals arteigener Gedanken im Rechte des deutschen Volkes kam freilich nicht ganz von ungefähr. Der Aufnahme des geistigen Fremdgutes kam die eigene Rassenzersetzung entgegen. Wie das alte Römervolk langsam durch Vermischung mit nicht-nordischen Menschen rassisch zerkreuzt wurde, bis es der schließlichen Auflösung anheimfiel, so ist im Laufe der Jahrhunderte auch in Deutschland eine Vermischung mit den Nachkommen nicht-nordischer und nicht-germanischer Menschen eingetreten; ostische und ostbaltische, dinarische und westische Blutsbestandteile sind in den deutschen Volkskörper eingesickert und haben unser körperliches und seelisches Erscheinungsbild verändert. Das nordische Blut freilich gab unserem Leben noch lange Zeit den Stempel seiner besonderen Prägung; es ist auch heute noch ausschlaggebend vertreten und verbindet innerlich alle Volksgenossen. Aber gerade in den letzten hundert Jahren ist die Vermischung vor allem infolge der kapitalistischen und individualistisch-weltbürgerlichen Einflüsse und des Aussterbens der Besten infolge des Geburtenrückganges und den Krieg doch schon so groß geworden, daß wir infolge von „Entnordung" in einer ernsten Krisis sind. Dazu kommt, daß das hochkommende Judentum sich zielbewußt unseres Geisteslebens bemächtigte und jüdische Gedanken gerade auch unsere Rechtslehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung unter ihren Einfluß brachten. Alles das ist derselbe Verlauf, den die Dinge auch im alten Rom zur Zeit der Republik genommen hatten. Genau so haben die rassische Zerkreuzung des eigenen Volkes und der Einfluß des Judentums nicht nur die Verbiegung und Vernichtung einzelner alter deutscher Recht-

einrichtungen zur Folge gehabt, sondern kosteten uns heute schon überhaupt die richtige Vorstellung von dem, was „Recht" eigentlich bedeutet. Denn ganz anders, als die römische Gedankenwelt, faßte der Deutsche, der Germane, der alte nordische Mensch das Recht auf. Ist das Wort des Tacitus richtig: plurimae leges — pessima res publica, je mehr Gesetze, desto schlechter ist das Staatswesen, so müssen ehemals in Deutschland die allerbesten Zustände geherrscht haben, da es keine Gesetze gab.

Keine Gesetze — das bedeutet nicht, daß es kein Recht gegeben hätte. Das Recht aber war ein Gewohnheitsrecht, das man zwar aufzeichnen konnte, das aber durch eine „gesetzliche" Anordnung nicht veränderlich war. Noch der Sachsenspiegel, jene niederdeutsche Rechtsaufzeichnung von 1230 n. Chr., war kein Gesetzbuch im heutigen Sinne, sondern nur eine Wiedergabe des bestehenden, seit alters geltenden Volksrechts, das nicht durch einen Gesetzgeber erfunden oder zusammenphantasiert worden war, sondern von dem sein Verfasser sagt, daß er es nicht selbstherrlich erdacht habe, sondern das uns von „unseren guten Vorfahren" vererbt sei, um damit darzutun, daß seine Arbeit in verläßlicher Weise das verbindliche Recht darstelle.

Man vergleiche diese Auffassung mit unserer heutigen. Wenn heute ein Gesetz verfertigt und im Reichsgesetzblatt abgedruckt wird, so geschieht dies nicht, um festzuhalten, was Recht ist, sondern um den bestehenden Rechtszustand wieder mal irgendwie zu verändern. Wenn heute etwas als Recht gilt, so nimmt man keine Veranlassung, noch ein Gesetz zu machen, sondern nur dann, wenn etwas Neues gemacht werden soll: sic volo, sic jubeo, sagt der Staat, was gestern Recht war, soll von heute ab nicht mehr gelten, und was gestern unrecht war, ist ab heute erlaubt; das alles mache ich, der Staat, nach meinem Belieben und Gutdünken, jus est, quod populus Romanus jubet atque constituit, zu deutsch gesprochen: Recht ist das, was das souveräne Volk, vertreten durch den Reichstag, befiehlt und anordnet. So dachten die Römer der späteren Zeit, so die unter gleichem jüdischen Einfluß stehenden Deutschen der Gegenwart.

Dem deutsch empfindenden Leser wird nicht entgangen sein, daß sich hinter dieser sogenannten „Rechtsauffassung" schrankenlose Willkür verbirgt. Der Gedanke der Willkür aber ist dem des Rechts genau entgegengesetzt. Das eine schließt das andere aus. So jedenfalls ist die germanische Anschauung, die sich in den Überlieferungen des deutschen Rechts zeigt. Danach ist „Recht" eben einfach das, was „richtig" ist. Irgendein Gewalthaber — der Landesfeind oder ein fremder Tyrann oder der eigene Herrscher oder Staat, das ist hier gleichgültig — kann zwar gewaltsame Anordnungen treffen und mag sie auch durchsetzen, wenn er die Macht dazu hat. Aber niemals kann dadurch irgendein „Recht" geschaffen werden, das irgendeine rechtliche oder sittliche Verbindlichkeit zur Folge hätte. Derartigen Vorkommnissen gegenüber hieß es: „Hundert Jahre

Unrecht machen nicht einen Tag Recht", oder, wie es in der Bibel heißt „Recht muß doch Recht bleiben*".

Halten wir uns also den begrifflichen Unterschied zwischen der römischen und deutschen Auffassung von „Recht" ganz klar vor Augen: dort ist „Recht" das, was die willkürlich schaltende Staatsgewalt anordnet, hier ist das Recht eine ewige, sittliche Größe, die über der Staatsgewalt steht und von dieser nicht geändert werden kann. Dort hat die Macht das Recht, hier herrscht das Recht über die Macht. Dort ist die Staatsgewalt Herr über das Recht und der Herrscher steht über und jenseits der Rechtsordnung — princeps legibus solutus —, hier ist der Staat Hüter und Schirmer des Rechts. Dort kann der Staat kein Unrecht tun, hier gibt es eine „unrechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt". Dort wird als Recht angesehen, was in Gesetzen niedergelegt ist — positum, daher „Positivismus" —, hier ist nur Das Recht, was der ewigen Rechtsidee gemäß ist, die hoch erhaben über allem Irdischen in den Sternen steht, — hier herrscht der „Rechtsidealismus". Dort ist das Sittliche vom Rechtlichen völlig losgelöst, hier ist das Recht der Ausdruck der sittlichen Weltordnung. Dort ist rechtgemäß, was dem Buchstaben Genüge tut, hier tritt die Form hinter dem Inhalt zurück, und der richtige Geist des Anstandes ist das Wesentliche. Dort ist Leitstern des Richtigen die Erfüllung des Wortes, hier das Gewissen. Dort wird das Zweckmäßige, Nützliche, Materielle gesucht, hier das Ewige und Ideale.

Wenn nun der Römer gefragt wurde, was rechtens sei, so hatte er die Antwort leicht. Er schlug das Gesetzbuch auf, suchte die „einschlägigen" Titel und Paragraphen und fand darin die Antwort. Wenn diese nicht unmittelbar aus dem Buchstaben hervorging, so erschloß er sie aus allgemeinen Grundsätzen mittels logischer Schlüsse, die er an den Buchstaben anknüpfte. Auf alle Fälle mußte aus dem „positiven" Recht die Antwort auf jede Frage hervorgehen, die dem Juristen gestellt wird, und wenn der rechnende Verstand noch soviel Bocksprünge machen müßte.

Viel schwerer aber hatte es der alte Deutsche, der das Recht weisen, d. h. „wissen" sollte. Er konnte sich nicht auf eine Anordnung der Staatsgewalt berufen, sondern mußte sein Gewissen befragen. Er konnte nicht in ein Gesetzbuch schauen, sondern mußte die Antwort dem Ideal des Rechts entnehmen, das vor ihm aufgerichtet stand, jenem allgemeinen Rechtsgedanken, der das Gemeinschaftsleben durchherrschte und dem Einzelnen verbindliche Richtschnur des Handelns sein sollte.

Was aber war dieser Grundgedanke des Rechts? Was wurde als Wahrheit und Richtiges angesehen?

Eine einheitliche, geschlossene Grundanschauung war es, die sämtliche Lebensäußerungen des germanischen Menschen bestimmte. Wir müssen

* Psalm 94, 15. In der Bibel sind viele Gedanken enthalten, die aus dem nordischen Kulturkreise stammen und vor allem durch die nordischen Perser zu den Juden kamen.

uns heute, wo diese den vergangenen Zeiten angehörige Auffassung längst nicht mehr bekannt ist und gewußt wird, alle Mühe geben, sie mit dem Verstande zu erfassen und nachzudenken, während sie früher jedem Volksgenossen als selbstverständlich erschien und ihm so fest in Fleisch und Blut saß, daß es überflüssig war, über sie noch groß zu reden und zu schreiben. Deshalb fehlt es auch an der geschlossenen schriftlichen Überlieferung der Grundgedanken dieses Rechtssystems, häufig genug hat unsere Wissenschaft deshalb nur das Äußerliche zum Gegenstand ihrer Betrachtung gemacht. Seitdem wir aber wissen, daß die Germanen nur ein Teil des nordischen Urvolkes waren, dem auch die alten Inder und Perser, die Vorfahren der Griechen und Römer, Kelten und Slaven angehörten, können wir aus dem Vergleichen der ältesten Nachrichten über das Recht dieser Völker auch das alte deutsche Recht viel tiefer verstehen, als es uns ohne diese Hilfsmittel möglich wäre. Die deutschen Rechtsquellen gehen ja kaum weiter zurück, als bis auf Tacitus (90 n. Chr.), die indischen Quellen aber reichen bis auf ungefähr 1500 Jahre vor dem Beginn unserer Zeitrechnung. Der völkische Vorkämpfer Houston Stuard Chamberlain hat in seiner Schrift „Arische Weltanschauung" auf den Wert der altindischen Überlieferungen für die Erkenntnis unserer eigenen Vorgeschichte besonders deutlich hingewiesen. Wir müssen uns eben vor Augen halten, daß jene Völker ursprünglich, bevor sie in fernen Ländern frühzeitig der Rassenmischung anheimfielen und „ent-arteten", d. h. ihren angeborenen Charakter verloren, Fleisch von unserem Fleische, Bein von unserem Bein waren, unsere Sprache redeten, gleicher Seele und gleichen Geistes waren mit unseren germanischen Vorfahren, folglich auch gleiche Grundanschauungen über das Recht hatten, gleichen Rechtsgeist besaßen, nach gleichen Rechten lebten. So vermögen wir das „deutsche Recht" heute wieder genau zu erkennen als ein geschlossenes Gefüge sittlicher Gedanken, die sich sinnvoll zu einem erhabenen Gebäude ergänzen, dessen Grundriß wir hier zu beschreiben versuchen wollen.

Der Römer der späteren Zeit sah in dem Einzelmenschen ein auf sich gestelltes Wesen, das keine Beziehungen zu anderen Menschen hatte außer denen, die durch äußere Rechtssatzung geregelt waren; soweit solche Vorschriften fehlten, konnte er tun und lassen, was er wollte und ihm beliebte.

Anders der Germane. Für ihn war es selbstverständlich, daß der Mensch nicht von sich und für sich allein da war. Jeder Mann hat einen Vater, von dem er abstammt; der Vater seinerseits hat wieder einen Vater, Großvater, Urgroßvater, Urahn und so fort: zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, tausend Geschlechter. Man kann diese Kette der natürlichen Vorfahren so lang denken, wie man will — ein Ende gibt es nicht.

So kam der Germane auf den Begriff der Unendlichkeit, aus der er entstammte.

An die Stelle der Unendlichkeit setzte er die Idee des Gottes. Von einem Gotte stammten die Helden ab, von ihm leiteten die alten Ge-

schlechter ihre Herkunft ab. „Deutsche" — das sind die Nachkommen des strahlenden Gottes Tiu. Wer auf ihn seinen Stamm zurückführen konnte, der war gleichen Blutes.

So hängt das Gebot der Elternehrung eng zusammen mit dem Ahnenkult und der Verehrung der himmlischen Götter.

Deren Blut und Wesen vererbt sich auf die Nachkommen. Der Sohn galt als des alter ego, das „andere Ich" des Vaters. Wieder geht die Kette weiter: auf den Sohn, den Enkelsohn, den Urenkel bis in ferne und fernste Glieder. Wieder erscheint der Begriff der Unendlichkeit. Das Blut, das Wesen, die Art, die von den Vätern ererbt war, mußte dem Sohne weitergegeben, an ferne Geschlechter vererbt werden.

So ist es höchste Pflicht, einen Erben zu haben, der das Geschlecht fortsetzt, die Ahnen und Götter verehrt. In seinen Söhnen erlebte der Germane den Gedanken der Unsterblichkeit. Alles Recht zielt daher auf Erhaltung des Lebens, ihm diente der Besitz, ihm auch die Einrichtung der Ehe.

Die Ehe ist deshalb das Rechtsverhältnis schlechthin (ê = Recht = Ewigkeit). Sollte die Art erhalten bleiben, so mußten Kinder in rechtmäßiger Verbindung von Mann und Frau erzeugt werden.

Rechtmäßig aber konnte nur eine solche Ehe sein, bei der die Ehegatten eines Blutes, einer Rasse waren. Dies erforderte der Gedanke der Arterhaltung. Deshalb herrschte der Grundsatz der Ebenbürtigkeit in allen nordischen Rechtsordnungen. Nur in Gemeinschaft mit einer ebenbürtigen, das heißt nordischen Frau konnte der nordische Mann nordische Kinder erzeugen, die gleicher Art waren mit den Vätern, den Ahnen, den lichten Göttern, deren Hausaltäre die nordische Herrin des Hauses zu hegen bestimmt war.

Deshalb war jede nordische Rechtsordnung „vaterrechtlich" bestimmt. Der Mann ist es, der die Familie gründet, das Geschlecht fortsetzt, seinen Namen und seine Rechte vererbt. Bei den nicht-nordischen, unterworfenen Ureinwohnern des südlichen und westlichen Europas und Asiens war dies anders. Da galt jene Rechtsordnung, die man (nicht ganz zutreffend) mit dem Namen „Mutterrecht" bezeichnet hat. Dort bestimmte das Verhältnis zu der Frau die Verwandtschaft. Ohne Rücksicht, wer der Erzeuger war, gehörten alle Kinder einer Frau zu der gleichen Familie. Hand in Hand mit dieser Einrichtung geht häufig die rechtlich geübte Vielmännerei, ja die orientalische Tempelprostitution. Es ward als gleichgültig angesehen, wer der Vater eines Kindes war; wer die Mutter war, stand ja fest, und das genügte. Diesen Ordnungen des menschlichen Zusammenlebens fehlte der Gedanke des Rassenschutzes.

Gerade diesem aber diente das strenge nordische Eherecht. Der Mann war es, der auf Erhaltung der Art, auf Reinheit der Rasse achtete. Der Sinn der Taufe, der Namensgebung, war es ursprünglich, daß der Mann das neugeborene Kind als rechtmäßig erzeugt, als von ihm stammend an-

erkannte. Einen Ehebruch gab es demnach folgerichtig nach diesem Rechte nur bei der Frau, nicht aber beim Manne, wenn dieser eine Sklavin zu sich nahm, und noch bis in späte Zeiten hinein hat sich diese Anschauung erhalten. Desto strenger wurde auf weibliche Ehemoral gehalten, weil die Geschlechter eben nun einmal verschieden sind und, wenn ehebrecherische Frauen zur Regel werden, kein Mensch mehr wissen kann, woher die Kinder stammen. Solchen Verirrungen beugte das alte deutsche Recht vor; jeder Feminismus, wie er als Ausdrucksform der orientalischen Rasse überall einreißt, wo jüdisches Denken aufkommt, war dem nordischen Menschen fremd.

Streng wurde vielmehr das Recht gehandhabt. Es galt nach deutscher Auffassung als angeboren, wurde mit dem Blute erworben und mit diesem vererbt. Wie das Blut, die angeborene Wesenheit, von dem Gotte kam, so auch das Recht. War doch Tiu, der lichte Himmelsvater, der Gott des Rechtes. Die Rolandsbilder zeigen ihn auf manchem deutschen Marktplatz noch heute als Schirmherrn des Friedens und der Ordnung. Er, der Schwertgott, war es, der die Ordnung in der Welt verbürgte. Das Lichtzeichen des Hakenkreuzes war Sinnbild dieser Ordnung der Welten, wie sie im Kreislauf der Sonne, im Wechsel des Mondes, dem Himmelsumschwunge des Sternenhimmels sich dem Menschen offenbarte, ihm die Grundlagen der Zeitrechnung und der Ortung nach Nord und Süd, Ost und West vermittelte und so half, sich in Zeit und Ort zurechtzufinden.

Diese göttlich gesetzte Ordnung durchzog das Leben des Menschen. Ohne sie war das Leben überhaupt unmöglich. Deshalb gipfelt der Rechtsgedanken in dem Gedanken der Ordnung, des Friedens, der Lebenserhaltung. Irgendwelche Ordnung muß bestehen, sollen Menschen überhaupt zusammen und miteinander leben, wie die Erhaltung der Art es erfordert. Deshalb war dem nordischen Menschen, dem Germanen, der Gedanke fremd, daß das Recht nicht von vornherein dagewesen wäre, daß es erst irgendwie durch den Machtspruch eines Mächtigen verbindlich gesetzt worden sei. Der Machtgedanke ist dem deutschen Rechte völlig unbekannt, für ihn war erst das Recht, die Ordnung vorhanden, der Götter und Menschen zu dienen bestimmt sind. So ursprünglich ist das Recht, daß es mit dem Menschen unlösbar verbunden zur Welt kommt. Das Recht ist Lebensrecht, ist mit dem Menschen geboren, das heißt: Jeder Mensch bringt soziale Instinkte mit sich, die ihm sagen, wie er sich zu verhalten hat, damit ein geordnetes Leben mit anderen Menschen möglich ist. Dieser Instinkt, der das Rechte anzeigt, ist das Gewissen. Es ist der Sozialtrieb, der Rechtstrieb, der anzeigt, was richtig und falsch, was gut oder böse ist.

Diese angeborene Fähigkeit, zu fühlen, zu ermessen, zu wissen, was Recht ist, wie man sich richtig verhalten soll, damit der Frieden, die Ordnung in der Gemeinschaft erhalten bleibt, wurde dem nordischen Menschen durch Vererbung von den Ahnen, von dem Rechtsgotte selbst überliefert, nicht als angelerntes Wissen, nicht als äußerlich übermittelte

Weisheit, sondern durch die Anlage des Blutes. Deshalb kann nicht jeder Beliebige das Recht wissen, sondern nur der, der reiner Rasse ist, der in echter Ehe von Artgenossen erzeugt ist, dessen Stammbaum rein ist von fremder Beimischung. Recht kann deshalb nur von arischen, nordischen Menschen gewußt, gesetzt, verkündet, gesprochen werden. Nur der nordische Mensch ist daher zur Rechtsschöpfung, d. h. zum Schöpfen des Rechts aus dem Urborn der Weisheit bestimmt. Nur er kann Richter sein, nur er Gesetzgeber, nur er Führer der Gemeinschaft der Volksgenossen.

Dies wird sehr schön deutlich in der Geschichte des Wortes „ingenium"; wir übersetzen es heute mit „Begabung", „angeborener Geist", „Genie", „geistige Schöpferkraft". Das ist aber nicht die ursprüngliche Bedeutung; das Wort leitet sich ab von „gens", heißt also eigentlich das, was im Geschlechte ist, was angeboren ist. Der „ingenuus" ist derjenige, der aus einer der alten nordischen, patrizischen gentes stammt, mit anderen Worten ein Mensch nordischer Rasse, der kraft seiner Veranlagung die Schöpferkraft und die Fähigkeit besitzt, Recht zu wissen und zu setzen, der teilhaftig ist des durch Vererbung übertragenen nordischen Erbwissens von Gut und Böse. In den mittelalterlichen Quellen wird dann das Wort „ingenuus" mit „Erlaucht" oder „Durchlaucht" übersetzt, das heißt eigentlich „der Erleuchtete" und „Durchleuchtete"; dies bezeichnet also ebenfalls wieder denjenigen, der das Rechtswissen in sich trägt, und zwar nicht durch angelerntes Wissen, sondern kraft seiner Abstammung von einem nordischen Adelsgeschlechte, dem diese Titulatur zukam. In der Berufsbezeichnung „Ingenieur", d. h. „Erfinder", hat das Wort „ingenuus" die Bedeutung des Schöpferischen erhalten, die nach altnordischer und altdeutscher Auffassung eben eine durch nordisches Blut überkommene angeborene Fähigkeit ist.

Der Mann wurde so im alten Rechte vor allem nach seiner Herkunft und Abstammung gewertet. Wer reinen Blutes war, hatte das volle Recht, das ihm durch natürliche Vererbung, nicht als eine Befugnis, als eine Berechtigung, sondern als eine persönliche Eigenschaft überkommen war. Deshalb waren gleichen Rechtes alle diejenigen, die gleichen Blutes waren. Zunächst galt dies für die Geschlechtsgenossen, die Brüder, die Vettern, die von einem Elternpaare oder einem Ahnenpaare aus rechter Ehe oder einer Reihe rechter Ehen abstammten. Die „gentes", die „Sippen", die „Geschlechter" bildeten daher die Grundlage der Gemeinschaft. Dem Geschlecht stand die Rechtsprechung gegenüber den Sippenangehörigen zu, die Rechtsverfolgung gegenüber denjenigen, die das Recht eines Geschlechtsgenossen gekränkt hatten, die älteste Rechtsverfolgung war die „Blutrache", d. h. die Verfolgung des Rechtsbrechers durch die Blutgenossen; nicht, daß blutige Rache genommen wurde, ist das Wesentliche, sondern daß die „Rache", d. h. nichts anderes als Verfolgung des Verbrechers durch die natürliche Blutgemeinschaft, das Geschlecht, die Rechtsgenossenschaft desjenigen gesucht wurde, der durch einen Rechtsbruch so geschädigt war, daß er selbst sein Recht nicht mehr wahren konnte.

Das durch gemeinsame Abstammung verbundene Geschlecht ist die kleinste Gemeinschaft, in der das Recht, d. h. das ordnungsmäßige Zusammenleben der Menschen offenbar wurde. Dies brauchte nicht durch irgendwelche Zwangssatzungen von oben oder außen geregelt werden. Auch heute schweigt ja innerhalb der Familie die Rechtsposaune des Gesetzgebers. Das Verhältnis von den Kindern zu den Eltern, von den Neffen zu den Oheimen regelt sich keineswegs nach irgendwelchen Paragraphen; wenn das Familienleben nur halbwegs noch in Ordnung ist, denkt man nicht in den römischen Begriffsformen von Anspruch und Leistung, sondern man verlangt natürliches, anständiges Verhalten der Familienangehörigen untereinander. So müssen wir uns das Leben innerhalb der deutschrechtlichen Genossenschaft vorstellen. Man verkehrte untereinander nach Regeln, die nicht erdacht oder vorgeschrieben waren, sondern die sich aus der natürlichen Veranlagung der Genossen von selbst entwickelten und in dem Brauch und der Sitte ihren Niederschlag fanden.

Die Geschlechtsgenossenschaft war gleichzeitig eine Nutzungsgemeinschaft an gemeinschaftlichem Eigentum. Die straffe römische Ausbildung des Privateigentums in der Hand und im Dienste einer einzelnen Person ist dem deutschen Recht fremd. Wie sich der Einzelne nicht als ein, von allen Bindungen freies „Individuum" ansah, das machen konnte, was ihm gefiel, ohne Rücksicht auf das Ganze und Andere, so wurde nach deutschem Recht das Eigentum auch nicht als ein dem Einzelnen unbeschränkt zustehendes Recht angesehen, sondern als ein durch soziale, genossenschaftliche Rücksichten gebundenes Recht, das demnach gleichzeitig eine Pflicht bedeutete.

Diese soziale Bestimmung des Eigentums diente nun letzthin wieder dem aller deutschrechtlichen Gestaltung übergeordneten Begriff der Arterhaltung, der Fortpflanzung der Familie, des Geschlechts, des Volkes: das Eigentum, das dem Einzelnen zukam, sollte der Ernährung der Frau und der Kinder dienen, und darüber hinaus war es als Ernährungsgrundlage für das ganze Geschlecht bis in fernste Zeiten gedacht. Deshalb konnte der jeweilige Besitzer des Gutes nicht frei über das seiner Obhut Anvertraute verfügen, sein Recht bestand vielmehr nur darin, die nötige Nahrung daraus zu ziehen, um das Geschlecht fortzuerben. Die Achtung vor den Ahnen, von denen er das Erbe hatte, ward so ergänzt durch eine pietas contra liberos, eine Ehrenpflicht gegenüber den freigeborenen Kindern, denen er das Familiengut erhalten, mehren und vererben sollte. Ein solches Eigentum durfte also nicht verpraßt oder vergeudet werden, es durfte nicht belastet oder leichtsinnig veräußert werden, sondern es mußte zu gewisser Zeit dem ältesten Sohne übergeben werden, damit dieser auf dem Gute das Geschlecht fortsetzen konnte, das bestimmt war, die Ahnen zu ehren und die heilige Herdflamme dem Gott zu hüten, der am Anfang der Urheber des Lebens gewesen war.

Darüber, daß der einzelne Familienvater seinen Pflichten auf Erhaltung des Geschlechts nachkam, daß er seinen Hausstand in Ordnung

hielt, wachte das Geschlecht, wachten die Sippenältesten. Ihre Aufgaben hatten bei den alten, nordischen Spartanern die Ephoren, bei den alten Römern die Censoren, die Ihering den „personifizierten Canon der Bauernmoral" genannt hat. Ihr Amt war, darauf zu achten, daß die Familien erhalten wurden, das Familiengut bewahrt und so genutzt ward, daß es dem Ganzen diente und nicht alle gute Sitte und Sittsamkeit die göttlichen und natürlichen Bande der Zucht löste, ohne die der Untergang der Art früher oder später gewiß ist.

Die Gemeinschaft, der alles diente, war zunächst das Geschlecht, d. h. eine Gruppe von gestorbenen, lebenden und noch nicht geborenen Menschen, die durch den Mannesstamm miteinander verwandt waren, also von einem Vorfahren abstammten. Aber es ist falsch, wollte man annehmen, daß das Geschlecht eine selbständige Einheit gewesen wäre oder auch nur so angesehen worden wäre, also als ob alle außerhalb des Geschlechts Stehenden als Fremde betrachtet worden wären. Das Geschlecht war vielmehr ein Teil eines größeren Ganzen, nämlich des Volkes. Das Volk war durchaus nicht ein größeres Geschlecht, sondern es war eine Gruppe von gleichartigen, rassisch gleichen Menschen, die durch Ehebündnis miteinander verbunden waren, und die unter sich in Geschlechter zerteilt war. Nicht das Geschlecht als solches war das Wesentliche, sondern das Volk.

Das ergibt sich schon daraus, daß jedes alte nordische Volk in eine Reihe von Geschlechtern zerfiel, aber gleichzeitig das Verbot von Verwandtschaftsehen bestand, also der Einzelne oft gezwungen war, seine Frau aus anderen Geschlechtern zu nehmen. Die lebensgesetzliche Einheit konnte also nicht das Geschlecht, sondern nur das Volk sein, außerhalb dessen eine Eheschließung häufig ganz verboten war. Die Geschlechterordnung war keine Teilung des Volkes, sondern nur ein ordnendes Prinzip innerhalb des Volkes. Demnach war die höchste biologische Einheit, der der Mensch zu dienen hatte, die zu erhalten höchste Lebensaufgabe war, das Volk. Von dieser Blutgemeinschaft her kam das Recht, ihr diente letzthin das Recht. Nur innerhalb der Volksgemeinschaft galt infolgedessen das Recht. Und weil die Volksgemeinschaft Blutsgemeinschaft war, deshalb war diese auch Rechtsgemeinschaft, war sie Rechtsgenossenschaft. Gleiches Blut gab gleiches Recht, weil das Recht durch die Abstammung bedingt war. Wer außerhalb der Volksgemeinschaft war, stand auch außerhalb des Friedens, außerhalb der Rechtsordnung, war nicht gleichberechtigt und nicht ebenbürtig.

Deshalb war die größte Strafe, die den Einzelnen treffen konnte, die Achtung oder Friedloslegung, das heißt die Entfernung aus der Volksgemeinschaft. Das Strafrecht ist nach deutschem Rechte ebenfalls im rassisch-lebensgesetzlichen Grundgedanken verwurzelt. Wer durch eine Tat zeigte, daß er „entartet" war, daß er kein taugliches Mitglied der Volksgemeinschaft war, den traf die Acht: er wurde aus der Gemeinschaft der rassisch-lebensgesetzlich Wertvollen ausgeschieden, er bekam keine Frau aus der Volksgemeinschaft und konnte keine Volksgenossen mehr zeugen.

So wurden Eigenschaften ausgemerzt, die der Einzelne zwar schuldlos zeigte, weil sie eben angeboren waren, die aber eben allein durch ihr Vorhandensein die Gesamtheit schädigten. Mochte der Ausgestoßene — der Wehrwolf — sehen, wo er blieb — in der Gemeinschaft war kein Raum für ihn und seine Nachkommen:

„Hüte dich vor dem Wolfssprossen,
Ein Wolf steckt im Wachsenden",

mahnt die Edda, das heißt: Wenn der Vater angeborene Eigenschaften gezeigt hatte, die ihn als „unsoziales Element" kennzeichneten, sodaß er zum geächteten „Wolf" werden mußte, so sind seine Nachkommen ebenso einzuschätzen, denn die Eigenschaften der Eltern vererben sich auf Söhne und Enkel.

Hoch waren die Anforderungen, die an das richtige Verhalten des Einzelnen gestellt wurden. Treue war der Kern germanischen Wesens, Treue wurde verlangt gegenüber allen Aufgaben, die das Leben und damit das Recht dem Einzelnen stellte: Treue gegenüber den Göttern, den Ahnen, der eigenen Art, der Arbeit für den Bestand des Geschlechts und des Volkes, Treue vor allem gegenüber dem Rechte, also den Pflichten, die jeder Volksgenosse im Dienste des Ganzen zu erfüllen hatte, damit dieses bestehen konnte. Recht und gut war nicht das, was nicht verboten war — das ist die römische und unsere heutige Auffassung — sondern das, was das sittliche Gebot zu tun befahl. Das „Recht" war kein Ding, das ausgenutzt werden durfte, sondern eine umfassende Aufgabe und Pflicht, der man mit allen Kräften und nötigenfalls unter größten Opfern nachkommen mußte. Treue wurde auch verlangt zum eigenen Wort, denn darin gipfelte die germanische Anschauung: zwischen dem Sein und dem Schein, zwischen dem was wahr ist und was gesagt wurde, sollte kein Unterschied sein. Deshalb galt im Recht die höchste Strenge: Versprechen mußten gehalten werden, ein Mann — ein Wort. So bezog sich der Gedanke der Treue auf den der Wahrheit, die Lüge galt als höchste Untugend. Gleichnis der Treue war die rechte Hand, die als Unterpfand durch Handschlag verpfändet oder als Sinnbild der Wahrheit und guten Gesinnung zu den Göttern emporgestreckt wurde (Schwurhand und Gruß).

Die Ehre aber kam von der Treue. Ehre war die Stellung, die jemand in der Gemeinschaft einnahm. Wie die Treue sich auf die Arterhaltung bezog, so auch die Ehre. Sie galt als angeboren und verpflichtete zu einem Verhalten, das dem Volke diente und dessen Art entsprach: sei es im Kampfe, sei es im Frieden. Hochhalten der Ehre war gleichbedeutend mit Erhaltung und Durchsetzung der Art. Ehrlos war es, vor dem Feinde zu fliehen, ehrlos aber auch, wer seine Art und sein Wesen verleugnete, wer seine Handlungen nach anderen Gesichtspunkten richtete, als den des höchsten Wohles des Volkes: wer nach persönlicher Macht oder Geld gierte und seinen eigenen Vorteil höher achtete, als den Dienst an der Volksgemeinschaft. Ehrlos war eine schimpfliche Heirat, die Genußsucht wie

der schnöde Rechtsbruch aus Eigensucht, ehrlos vor allem der Verrat, der Volksverrat, der Verrat am Blutsgenossen, dem man zur Treue verpflichtet war.

So wurde das Recht von dem Gedanken der Sittlichkeit durchdrungen, in deren Mittelpunkte Treue und Ehre als Grundsteine deutscher Wesensart standen und ihre verpflichtende Kraft aus dem Blute hatten, das in unendlichem Strom den Lebenden mit der Ewigkeit verbindet. Dem deutschen Rechte war die römische Trennung von Gesetz und Moral fremd, vielmehr war Recht nur das, was dem ewigen sittlichen Gedanken entspricht.

Erhaltung des Lebens: das ist der Grundton, auf den alles rechtliche Verhalten abgestellt war. Sie galt als Pflicht zunächst gegenüber sich selbst und dem eigenen Volke, aber auch gegenüber anderen. Daraus ergibt sich der Begriff der „Freiheit", der für das deutsche Recht so kennzeichnend ist. Gerade gegenüber allen möglichen zweckbezogenen Behauptungen, die Germanen und Deutschen hätten fremde Völker „unterdrückt", und auch die N.S.D.A.P., die ja von solchem „teutonischen" Geiste durchdrungen sei, gehe darauf aus, andere Völker zu unterwerfen und zu knechten, sie zu entrechten und die Welt zu beherrschen, muß nachdrücklich betont werden, daß dem deutschrechtlichen Denken und Empfinden nichts fremder ist, als der Gedanke der Weltherrschaft, der Unterdrückung anderer Völker und der Vernichtung deren Eigenart. Das ist ja gerade das von uns bekämpfte Wesen aller orientalischen Staaten, daß sie die verschiedenartigsten Völker unter eine Staatsgewalt zusammenpferchten, ihnen das Rückgrat brachen, ihr Leben auslöschten, ihre Eigenart vernichteten. Das orientalisierte römische Welt-Imperium hat es so gemacht, indem es den Weltkreis unter seiner Herrschaft zusammenschmolz und e i n e m Rechte unterwarf. Der „Imperialismus" aber ist das genaue Gegenteil deutscher Rechtsgestaltung; in die verrottete antike Welt brachten die Germanen zum ersten Male wieder den Gedanken der Freiheit: den Römer behandelten sie als Römer, den Germanen als Germanen, jeder konnte nach dem Rechte leben, das „mit ihm geboren" war. Das römische Recht zentralisiert und stellt alle Dinge, mögen sie noch so verschieden sein, unter gleiches Recht, schlägt alles über einen Leisten, vernichtet die Eigenart und tötet die Sonderheiten. Das deutsche Recht sucht gerade das Besondere auf und sucht es zu schützen, zu hegen und zu pflegen. Deshalb sind alle germanischen Staaten Bundesstaaten, in denen die Eigenarten der einzelnen Stämme oder Landesteile gepflegt werden, deshalb ist die Selbstverwaltung eine kennzeichnend deutschrechtliche Einrichtung. Deshalb war auch das deutsche Recht des Mittelalters so mannigfach in seinen Einzelformen, daß es für den Fremden sehr schwer verständlich war, vor allem weil es der verstandesmäßig-begrifflich-rationalistischen Erfassung widerstrebte, die des römischen Rechtes viel leichter Herr zu werden vermag. Aber darum gerade ist das deutsche Recht dem Wesen des Volkes viel mehr angemessen, greift mehr an das Gemüt, verschmilzt mehr mit dem

Gefühl, wird den einzelnen Bedürfnissen viel eher gerecht und hängt mit der gesamten deutschen Grundanschauung viel mehr zusammen, kurz, bildet mit Sittlichkeit und Sitte eine unzertrennliche Einheit und weist den sittlichen Begriffen eine Stelle zu, die nicht außerhalb des Rechtes liegt, wie bei den Römern, sondern die mitten im Rechte seine Wirksamkeit entfaltet, dies allseitig durchdringt und ihm so seine besondere Färbung verleiht.

Die Macht aber galt nicht als Quelle des Rechts, sondern diente ihm. Tiu, der germanische Rechtsgott, trug das Schwert und war gleichzeitig der Kriegsgott. Das ist kein Gegensatz, kein Widerspruch, wenn wir die altdeutsche Auffassung recht verstehen. Das Recht bedarf des Schutzes, des steten Eintretens für seine Durchsetzung. Die Welt, die Freiheit und das Recht sind nicht für Feige da, sondern für den Tapferen und Mutigen. Wer sich zum Wurm macht, darf sich nicht wundern, wenn er mit Füßen getreten wird. Das Recht setzt zu seiner Wirksamkeit die fortwährende Bereitschaft voraus, es zu behaupten.

So gilt nach deutschrechtlicher Auffassung der Krieg nicht als Rechtsbruch, sondern als Rechtshandlung. Mannigfach waren die Formen, unter denen der Rechtsgang vor sich ging, ritterliches Verhalten auch dem Feinde gegenüber galt als selbstverständliche Ehrenpflicht. Wie das Gerichtsverfahren den gerichtlichen Zweikampf kannte, in dem die Gegner, deren Rechtsstreit nicht zu entwirren war, um das Recht und ihre Ehre kämpften, so galt der Krieg als ritterliche und ehrenvolle Auseinandersetzung über einen Rechtsanspruch, den zwei Völker an das Leben stellten. Denn fremd war der deutschen Auffassung die römische Begriffswelt, daß irgendeine Grenze, irgendeine Regelung starre Dauer haben könnte durch die Jahrhunderte. Völker werden und vergehen, sie wachsen und breiten sich aus, wenn ihre lebensgesetzliche Kraft ungebrochen ist, sie verkommen und gehen unter, wenn ihre sittliche Kraft nicht ausreicht, den Bestand zu erhalten und die Zukunft zu meistern. Dem Schwachen aber gegenüber hat der Kräftige das Recht, den Anspruch, daß er ihm den Platz räume, ihm Land abtrete, wo er siedeln kann und für die Nachkommen Platz zum Leben gewinnt. Über die Kraft aber entscheidet der ehrenvolle Kampf, und das Schicksal entscheidet, wer Sieger ist, wer Sieger sein muß, soll das Leben auch des Besseren und Stärkeren nicht verkümmern. Darin aber liegt die göttliche Gerechtigkeit, daß schließlich doch der Tapfere und Kräftige das Feld behauptet, und fromm beugte sich der Germane dem Schicksalsspruch, wenn der stärkere Gegner ihn besiegte, ritterlich aber behandelte der Sieger den ehrenvoll unterlegenen Feind.

So standen Krieg und Frieden, so stand das ganze Leben des germanischen Deutschen unter dem Recht, unter göttlicher Fügung, unter dem ewigen Gesetze des Lebens; so bedeutete Rechtswahrung nichts anderes als Lebenserhaltung, so war der Kampf ums Recht gleichzeitig ein Kampf um das Leben, so war jedes Recht ein Lebensrecht, in dem alle Sittlichkeit gipfelte.

3. Die Sehnsucht nach deutschem Recht.

Haben wir uns diese enge Verbindung richtig klar gemacht, die nach deutscher Auffassung zwischen Recht und Sittlichkeit besteht, so verstehen wir, welches Unheil in unserem Volke durch die Übernahme der abstrakt-logischen römischen Rechtssätze angerichtet worden ist. Jede Verbindung zwischen Recht und Rasse, zwischen Gesetz und Sittlichkeit, zwischen Recht und Leben ist damit gelöst worden. Die stärkere verstandesmäßige Klarheit wurde mit dem Verlust des sicheren Rechtsgefühls und des sittlichen Gedankens im Rechte erkauft. Das Recht ward seiner sittlichen Hoheit entkleidet und zum Spielball gelehrter Begriffsjurisprudenz, rabulistischer Verdrehung und einer seelenlosen Gesetzgebungsmaschine herabgewürdigt. Das Volk wurde aus dem Rechtsleben von der Stellung eines Herrn in die Rolle eines Objekts hinuntergeworfen, das Volksrecht ward Juristenrecht. Nicht mehr dem Leben des Volkes diente das Recht, sondern das Volk ward dem starren Paragraphen untertan. Jede lebensgesetzliche Richtung des Rechts, jede Verbindung mit den natürlichen Gegebenheiten des Blutes und der Rasse, damit aber auch die notwendige Verschmelzung von Sittlichkeit und Recht, von Rechtsgefühl und Gesetz wurde zerrissen und beseitigt. Dem Volke war das Recht, das nicht von ihm stammte und ihm nicht angepaßt war, fremd geworden.

So ist verständlich, daß die Besten unseres Volkes Sehnsucht nach einem Rechte empfanden, das unserer deutschen Art entspricht. Es ist zweckmäßig, einige dieser Äußerungen hier anzuführen, um damit zu erweisen, daß wir Nationalsozialisten mit unserer Forderung nach deutschem Rechte einem uralten Verlangen folgen, dessen Erfüllung zum Aufbau eines völkischen Staatswesens notwendige Voraussetzung ist, und wir nicht nur einer volksfeindlichen, wirklichkeitsfremden Theorie huldigen.

Schon Luther war ein Gegner des römischen Rechts. Er wollte statt des „weitläufigen und fern gesuchten Recht" wieder „Landrecht und Landsitten" haben. „Wollt Gott", sagte er, „daß, wie ein jeglich Land sein eigen Art und Gaben hat, also auch mit eigenen kurzen Rechten regiert würden, wie sie regiert sein gewesen, ehe solch (römisches) Recht sein erfunden." Goethe — „der alles wußte" — äußerte sich, auch im Staatsleben „ist für eine Nation nur das gut, was aus ihrem Kern und ihrem eigenen allgemeinen Bedürfnis hervorgegangen ohne Nachäffung einer andern", und der katholische Bischof Frhr. v. Ketteler forderte 1866 „einen vollständigen und gründlichen Bruch mit der Nachäfferei (in römischen Gedankengängen verwurzelter) französischer Staatsformen", denn: „Wir werden nie zu einem ruhig fortschreitenden inneren politischen Leben kommen, solange wir immer nach fremden Mustern schauen und gedankenlos nachschwätzen, was dort vorgeschwätzt wird." Folglich: „Wir müssen wieder auf deutschem Fundamente unser deutsches Staatswesen aufbauen, nicht den Formen nach, wie wir sie in den letzten Jahrhunderten vorfinden, aber den Ideen nach, die das germanische Staatswesen durchdrungen

haben". Dann sagte der große Geschichtsschreiber Ranke: „Eine uns eigene große deutsche Aufgabe haben wir zu lösen: den echt deutschen Staat haben wir auszubilden, wie er dem Genius der Nation entspricht."

Auch die Juristen haben die Forderung nach arteigenem Rechte immer wieder erhoben. Der Schöpfer der neueren Staatslehre von der Gewaltenteilung, der Franzose Montesquieu bekannte sich in seiner grundlegenden Schrift „Geist der Gesetze" ausdrücklich zu der Notwendigkeit, daß jedes Volk sein ihm angepaßtes Recht haben müsse mit den Worten: „Sie (die Gesetze) müssen derartig auf die Eigenart der Völker zugeschnitten sein, für die sie gemacht sind, daß es ein sehr großer Zufall ist, wenn die Gesetze, die dem einen Volk zuträglich sind, für ein anderes passen." Der verdiente Deutschrechtler Otto von Gierke, dem wir einen großen Teil unserer Kenntnis vom Wesen des deutschen Rechts verdanken, schrieb schließlich die schöne Mahnung: „Dem deutschen Volke gebührt deutsches Recht. Unsagbaren Schaden hat unserem Volkstum die lange Fremdherrschaft des römischen Rechtes zugefügt." Dashalb müssen wir „bei dem Ausbau unseres Zukunftsrechtes dessen eingedenk sein, daß es frische Jugend nur aus dem Geist unseres eingeborenen Rechts schöpfen kann und darum vor allem sich zum Ziele setzen muß, die unsterblichen germanischen Rechtsgedanken in verjüngter Form zu verkörpern."

Damit ist das Ziel gesetzt, dem wir zustreben. Vor jeder praktischen Forderung aber steht die theoretische. Der einzelne Rechtssatz, so wichtig er ist, gewinnt doch erst Kraft und Inhalt im Gefüge des Ganzen. Nicht nur die einzelnen Paragraphen unseres Gesetzesrechts, sondern vor allem unsere herrschende Rechtslehre ist daher darauf zu prüfen, ob sie deutschrechtlich ist oder nicht, und danach müssen wir ermitteln, ob sie richtig ist. Denn wäre sie römisch-rechtlich, aber trotzdem unüberwindbar, so hülfe uns alles Streben nach einer deutschen Rechtstheorie sehr wenig, wir müßten die Überlegenheit des römisch-byzantinischen Rechts eben anerkennen und, wenn auch zähneknirschend, auf die Gestaltung unseres Rechtslebens nach deutschen Rechtsgedanken verzichten.

An dieser Frage der Richtigkeit der deutschrechtlichen Theorie ist bisher jede wahre Rechtserneuerung gescheitert. Ging man an die philosophisch-logische Prüfung heran, so schien es schließlich immer so, daß das deutsche Recht zwar eigenartig sei, aber doch einem „überwundenen" Zeitalter angehöre und für den „Fortschritt" der „erleuchteten" Gegenwart keinen anderen Wert mehr habe, als den der historischen Betrachtung.

So erging es dem bislang immer noch größten aller deutschen Juristen, Friedrich Carl von Savigny, dem „Romantiker" in der deutschen Rechtswissenschaft. Unter „Romantik" — es ist bezeichnend für unsere Zeit, daß dies Wort in Verruf kam — versteht man jene Geistesströmung vor 100 Jahren, die wesentlich dazu beitrug, unser Volk zum Bewußtsein seiner Eigenart zu bringen, seine großen kulturellen Leistungen aufzuzeigen und sein Wesen zu deuten. Fichte auf dem Gebiete der Philosophie,

Schleiermacher in der Theologie, Niebuhr in der Geschichtsschreibung, Bopp in der Sprachwissenschaft, Grimm in der Deutschkunde, List in den Wirtschaftswissenschaften sind die leuchtenden Namen, die uns vorschweben, und an die wir heute wieder anknüpfen. Sie alle hatten den weltbürgerlichen Ideen jener Zeit gegenüber den Wert des Völkischen betont, das besondere geistige Wesen der Völker erkannt und herausgestellt. Sie nannten diese mit den Augen nicht erkennbare, mit den Händen nicht faßbare, aber doch in allen Erscheinungen des Volkslebens vorhandene Größe den „Volksgeist".

In dem Volksgeist sah Savigny die Quelle allen Rechts. Gegenüber der herrschenden Theorie, daß die Natur des Rechts mit der Vernunft erkannt, sozusagen durch logisches Denken erfunden werden könne, betonte Savigny, daß das Recht bei den verschiedenen Völkern verschieden sei, weil der Volksgeist der Völker verschieden sei, und daß es sich mit dem Volksgeist und durch diesen verändere. Der Volksgeist gehe durch alle Generationen eines Volkes hindurch und verbinde sie zu einer Einheit. Er errege in allen Gliedern des Volkes gewisse gemeinsame Überzeugungen, und diese bildeten dann das Recht, das also vorzugsweise Gewohnheitsrecht sein müsse, weil es durch überall still wirksame, geistige Kräfte erzeugt werde. Man hätte meinen sollen, Savigny wäre nun von diesem Standpunkt aus zu der Forderung gekommen, daß das Recht der Deutschen deutsches Recht sein müsse. In dem Bestreben der „historischen Rechtsschule" aber, überall auf die älteste Form des Rechts zurückzugehen und auf dieser Grundlage dann das geltende Recht zu verstehen, geriet Savigny von dem damals in Deutschland herrschenden „gemeinen" römischen Recht auf das alte römische Recht, dessen Bedeutung er weit überschätzte. Bei folgerichtiger Durchdenkung seiner Rechtslehre hätte Savigny zu dem alten deutschen Recht gelangen müssen. So aber blieb seine Arbeit ein Torso.

Von dieser oft bemerkten und gerügten Verirrung abgesehen aber hat die „historische Rechtsschule" und Savigny doch das unbestreitbare Verdienst, gegenüber allen „internationalen" Rechtstheorien die Verbindung zwischen Volk und Recht eindeutig aufgedeckt zu haben. Damit knüpfte er zum ersten Male wieder an dem alten deutschen Rechtsgedanken an. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß die Volksgeist-Theorie ausgesprochen deutschrechtlich gefühlt und gedacht ist. Sie hält sich von dem römischen Gedanken fern, daß das Recht durch die Macht des Staates gesetzt werde. Gegenüber dem Gesetzesrecht betont sie den Wert des Gewohnheitsrechts. Sie zerschlägt den Glauben an ein für alle Zeiten und alle Völker gleichartiges Recht und sieht das Volk als Quelle allen Rechts an. Wir sahen, daß alles dieses auch die alte germanische Anschauung gewesen ist.

Diese Rechtslehre Savignys blieb in Deutschland bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus herrschend. In England ist die historische Rechtsschule heute noch von Einfluß. Zu dem Glauben an das alte, seinem Wesen nach international gedachte Naturrecht fand die Wissenschaft seitdem auch nicht mehr zurück.

Trotzdem lehnte die Kritik schließlich die Lehre Savignys ab. Einmal besage diese Lehre nichts über die Idee des Rechts als solche; sie erkläre nur das vorhandene Recht, sage aber nichts darüber, ob dieses jeweils auch recht und richtig sei. Vor allem fragte man, was denn eigentlich der „Volksgeist" sei; dieser sei eine romantische Grundlage, die vag und mystisch wäre, mit der man nichts anfangen könne. „Die Behauptung der Volksseele, als eines unwandelbar bestehenden Wesens, ist aber nicht nur mystisch, sondern auch widerspruchsvoll. Denn da der Volksgeist das Recht in der geschichtlichen Erfahrung verursachen soll, so würde er, wie jede besondere Ursache, selbst wieder die Wirkung einer anderen Ursache sein, und müßte überhaupt, als Eigenschaft eines begrenzten Naturdinges, des Volkes, eine erkennbare Naturerscheinung sein — was er beides, nach jener Lehre, nicht sein soll" (Stammler).

So warf man denn die Volksgeist-Lehre über Bord und gab damit zugleich auch die deutschrechtliche Betrachtungsweise auf, die von ihr eingeleitet war. Statt dessen ergab man sich dem sogenannten Empirismus und Positivismus, das heißt, man nahm die gesetzten Rechtsnormen als solche hin, wie sie waren, klammerte sich an den Buchstaben, erforschte diesen ohne Rücksicht darauf, woher er kam, hielt nur das für Recht, was als solches vom Staate gesetzt war und erklärte kurzerhand alles das für Recht, was der Staat in die Gesetzesbücher hineinschrieb. Indem man auf die rechtsphilosophische Fragestellung überhaupt verzichtete, kam man so auf die römisch-rechtliche Anschauung von der Herrschaft des Staates über das Recht zurück und nahm zum Leitstern der Gesetzesmacherei schließlich den bloßen Nützlichkeitsgedanken: die Verjudung unseres gesamten Kulturlebens ergriff damit auch von unserem Rechtsleben Besitz. Trotz aller Erkenntnis, daß das deutsche Volk ein deutsches Recht haben solle, trotz einiger Anläufe, einzelne deutschrechtliche Einrichtungen wieder zu beleben, trotz der Verdeutschung unserer Rechtssprache, trotz der stärkeren Berücksichtigung der deutschen Rechtsgeschichte auf unseren Universitäten wurde unser praktisches Rechtsleben immer römischer, materialistischer, jüdischer, denn man verdeutschte allenfalls einige Einzelheiten, folgte aber im Ganzen nun erst recht der römisch-byzantinisch-orientalischen Rechtsanschauung und vergaß den deutschen Rechtsgedanken als solchen vollständig. Es fragt sich aber, ob dieser nicht doch richtig und die herrschende Lehre falsch ist.

4. Die Unrichtigkeit der herrschenden Rechtslehre.

Quelle allen Rechts ist der Staat. Was der Staat als Recht setzt, ist verbindlich. Recht ist, was in den Gesetzen steht oder vom Staat als Recht anerkannt wird.

Das ist in kurzen Worten der Inhalt der jetzt herrschenden Rechtsanschauung, wie sie von den deutschen Gerichten und der Juristenwelt vertreten wird.

Es ist die Frage zu stellen, ob diese Anschauung richtig ist.

Um sie zu beantworten, müssen wir erst fragen, woran sich denn überhaupt die Richtigkeit eines Gedanken ermißt. Die wissenschaftliche Antwort lautet: ein Gedanke ist richtig, wenn er sich einem übergeordneten Ganzen harmonisch, lückenlos und reibungslos einordnet. Die Richtigkeit ergibt sich aus der Harmonie aller Erscheinungen. Ein Gedanke, der einem anderen Gedanken widerspricht, ist nicht richtig, wenn dieser andere Gedanke richtig ist. „Der Gedanke der Richtigkeit bedeutet ein einheitlich geordnetes Vorstellen. Richtig heißt soviel, wie: einheitlich geordnet. Es bildet den Gegensatz zu einem wilden und wirren geistigen Erleben" (Stammler).

Danach ist die herrschende Rechtsanschauung nicht richtig, denn sie vermag die Erscheinungen des Rechtslebens nicht zu erklären; sie ist nicht schlüssig. Es sind vor allem drei Punkte, die ihre Unrichtigkeit erweisen:

1. Die herrschende Rechtslehre gibt keine Antwort auf die Frage, woher das Staatsrecht kommt. Der Staat ist unbestritten eine rechtliche Einrichtung. Seine Organisation, seine Verfassung ist rechtlich geordnet. Wenn der Staat nun Quelle allen Rechtes sein soll, so müßte er sich selbst geschaffen haben. Er hätte sich dann wie Münchhausen selbst am eigenen Schopfe aus dem Sumpf gezogen. Auf die Frage, woher das Staatsrecht kommt, wo die Quelle des Staatsrechtes ist, vermag also die herrschende Rechtslehre keine Antwort zu geben.

2. Noch weniger kann die Herkunft des Völkerrechts erklärt werden, das die Beziehungen zwischen den Staaten rechtlich regelt. Da eine Erklärung nach der herrschenden Lehre nicht möglich ist, hat man schon versucht, das Vorhandensein eines Völkerrechts überhaupt zu leugnen; die Beziehungen zwischen den Staaten würden autonom von jedem einzelnen Staat geregelt, es gäbe also eigentlich nur ein deutsches, französisches, englisches, japanisches usw. Völkerrecht, das seine Quelle in jedem dieser Staaten habe. Diese Auffassung aber tut den Tatsachen Gewalt an und ist deshalb unhaltbar.

3. Allgemein anerkannt ist das Vorhandensein des Gewohnheitsrechts, das neben dem, ja auch gegen das vom Staate gesetzte Recht selbstständig ohne dessen Zutun entsteht. Die herrschende Lehre sagt, das Gewohnheitsrecht sei Recht durch stillschweigende Duldung und Anerkennung durch den Staat, habe also seine verbindliche Kraft erst durch den Staat. Aber etwas, was geduldet und anerkannt wird, muß doch schon vorhanden sein. Der Staat kann also nicht Schöpfer, nicht Quelle des Gewohnheitsrechtes sein, dieses muß vielmehr einen anderen Ursprung besitzen. Eine Antwort auf die Frage, woher das Gewohnheitsrecht kommt, kann die herrschende Rechtslehre nicht geben.

Deshalb ist diese nicht schlüssig, sie ist falsch. Der Staat ist also nicht Quelle des Rechts, das Recht muß einen anderen Ursprung haben. Die

orientalisch-römisch-rechtliche Theorie ist uns demnach nicht nur fremd, sondern sie ist obendrein auch noch unrichtig. Es fragt sich also, ob nicht die deutschrechtliche Anschauung doch richtig ist. Enthält die Savignysche Lehre nicht doch einen wahren Kern?

5. Die Richtigkeit der deutschrechtlichen Rechtslehre.

Nach deutscher Auffassung entspringt das Recht der ewigen Rechtsidee und wird offenbart durch das Rechtsgefühl des Volkes, dem dieses Recht angeboren erscheint. Es ist eine dem Volke zugehörige Eigenschaft, ohne deren Wirksamkeit ein Zusammenleben des Volkes nicht möglich ist. Ohne Recht kein Leben.

Das Volk ist eine natürlich gegebene Tatsache. Der Einzelne ist nicht anders denkbar, denn als Glied einer Mehrzahl von Menschen, denen er entstammt. Kein Mensch ist aus sich da, sondern jeder Mensch hat Vater und Mutter, hat Vorfahren, von denen er sein körperliches Wesen und seine geistige Veranlagung ererbt hat.

Zu der natürlichen Veranlagung des Menschen gehört sein Sozialtrieb. Der Mensch ist ein geselliges Lebewesen. Ein Mensch allein ist zum Untergange bestimmt, schon weil ihm die Möglichkeit der Verbindung mit einem Gatten fehlt, aber auch, weil er in seiner Kindheit auf die Wartung, Pflege und Ernährung durch erwachsene Menschen angewiesen ist.

Jeder Gedankengang also, der von der Einzelperson ausgeht, vom Individuum, und dieses als Quelle alles Seins hinzustellen sich bemüht, widerspricht den Tatsachen. Das ist die grundlegende Anschauung der Lehre Fichtes, die bisher unangreifbar geblieben ist.

Es ist falsch, wenn man das Recht aus einem Gewaltverhältnis ableitet, das ein Einzelner über andere Menschen ausübe. Es ist auch falsch, wenn man das Recht auf bewußte Gedanken, auf den Willen zurückführt. Das Recht ist vielmehr in jeder Gemeinschaft von Menschen als naturgegebene Tatsache vorhanden, weil eben eine solche Gemeinschaft ohne irgendwie geregelte Beziehungen der Menschen untereinander gar nicht gedacht werden kann, da sonst die Gemeinschaft überhaupt nicht sein könnte.

Es ist also richtig, daß das Recht mit den Menschen geboren wird. Es ist richtig, daß jedes Recht ein Lebensrecht ist. Es ist richtig, daß der Staat, das Völkerrecht, das Gewohnheitsrecht ihre Quellen in dem Sozialtrieb der Menschen haben, in der gemeinschaftsbildenden, rechtserzeugenden Kraft, die dem Menschen angeboren ist.

Wenn man diese in der Gemeinschaft des Volkes wirksame Kraft den „Volksgeist" nennt, so erweist sich auch die Rechtslehre Savignys als zutreffend. Nur konnte man mit dem „Volksgeist" bisher nichts anfangen, weil die Tatsachen der Vererbung unbekannt waren. Solange dies der Fall war, besagten Begriffe wie „Rechtsgefühl" und „Rechtsgewissen" gar nichts.

Man muß sich vor Augen halten, daß überhaupt der Glaube an die allschöpferische Kraft der Umwelt dem Gedanken den Boden entzog, daß der Mensch gewisse Gaben geistiger Art von sich aus mitbringt, daß bestimmte Kräfte dem Menschen angeboren sind. Man konnte es sich also auch nicht vorstellen, daß das Recht von dem Rechtsgefühl der Menschen seinen Ausgang nimmt, sondern suchte irgendwo in der „Umwelt", in Einrichtungen außerhalb der Menschen die Quelle des Rechts. Als solche außerhalb der Menschen vorhandene Größe hatte man ehedem (vor Savigny) die „Vernunft" (ratio) angesehen, die den Dingen innewohne — eine Annahme, die als unhaltbar erkannt ist und grotesk anmutet; denn es steht dahin, wo diese Vernunft außerhalb des menschlichen Geistes ihren Sitz haben soll. Die herrschende Lehre stellt den Staat als Rechtsquelle hin, da dieser außerhalb des Menschen steht und ihm das Recht zu setzen vermag, insoweit also die Umwelt gestaltet. Auch dies ist unrichtig, denn der Staat schafft nicht den Menschen, sondern diese bilden den Staat. Demnach ist jede Ableitung des Rechtes aus einer Stelle in der Umwelt der Menschen unzutreffend. Das Recht geht vielmehr von den Menschen aus.

Damit ist über den Inhalt des Rechts noch nichts gesagt. Man kann sich denken, daß verschiedene Menschen ein ganz verschiedenes Recht erzeugen. Das ist nach der Erfahrung auch tatsächlich der Fall, und Savigny betonte ja ebenfalls schon die Verschiedenheit des Volksgeistes der verschiedenen Völker.

Diese Beobachtung steht mit den Erkenntnissen der neueren Vererbungs- und Rassenwissenschaft durchaus in Einklang. Wir wissen heute, daß es verschiedene Rassen, das heißt „erbgleiche Menschengruppen" gibt, die bestimmte körperliche und seelische Anlagen gemein haben und sich durch diese von andern Menschengruppen unterscheiden. Diese körperlichen und seelischen Anlagen vererben sich unverändert oder jedenfalls in unermeßlichen Zeiträumen gleichbleibend auf alle Nachkommen dieser Menschenrasse. Aus dem angeborenen Empfindungsvermögen und der angeborenen Schöpferkraft heraus bringt eine solche reinrassige Menschengruppe zu jeder Zeit fortdauernd dieselben Gefühle und Gedanken, dieselben seelischen Schwingungen und dieselben Wertungen hervor, und zwar gleichartig in jedem Blutgenossen. Das ist der „Volksgeist", der auch nach Savigny durch die Generationen hindurch gewisse gleichbleibende Überzeugungen schafft, die eben Quelle des Rechts sind.

Insoweit steht die Lehre Savignys durchaus in Einklang mit den Ergebnissen der neuen Wissenschaft. Der „Volksgeist" ist eben tatsächlich durchaus keine „vage" und „mystische" Idee, sondern unter dem Gesichtswinkel der Rasse eine vollkommen faßbare Größe, die man auch „Rassenseele" genannt hat, und deren Wirken im Geistesleben der Völker und in der Geschichte überall feststellbar ist. Es handelt sich hierbei nicht um Romantik, sondern um eine naturwissenschaftlich und geisteswissenschaftlich in gleicher Weise erkennbare reale Größe.

Die Rassenseele äußert sich im einzelnen Menschen durch das Gewissen oder durch das Gefühl. Es handelt sich hier um eine angeborene Eigenschaft, um einen Trieb, einen Instinkt, der das äußere Verhalten des Menschen regelt. Dieses Gefühl wird durch Erbgang übertragen. Es kommt also aus dem Gesetz des Lebens selbst, ist biologisch, lebensgesetzlich und in der Rasse begründet. Deshalb nennen wir unsere auf die Erkenntnis der lebensgesetzlichen Herkunft des Rechts aufgebaute Theorie die rassengesetzliche Rechtslehre.

Die Antwort auf die Frage nach der Verschiedenheit der Rechte ergibt sich aus der wissenschaftlichen Erkenntnis der Rassen von selbst. Savigny konnte sie nicht finden, da zu seiner Zeit die allgemeine Kenntnis der durch rassische Veranlagung gegebenen körperlichen und seelischen Verschiedenheit der Menschen fehlte. Heute wissen wir, daß gleiche Rasse gleiches Empfinden und folglich auch gleichen Rechtsgeist, gleiches Recht erzeugt.

Aber es gibt nicht nur reinrassige Menschen, reinrassige Völker. Wäre dies der Fall, so hätte man wohl an der Tatsache der verschiedenen Rassen und der Verschiedenheit der Rechte auch früher nicht vorbeigehen können. Die meisten Menschen von heute sind Mischlinge, die Völker Mischvölker.

Der Mischling unterscheidet sich von dem reinrassigen Menschen durch die gespaltene Empfindungswelt. „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust.“ Das heißt, das Empfindungsleben ist nicht eindeutig, nicht harmonisch, nicht rein. Der reinrassige Mensch entscheidet ungekünstelt, sicher, instinktmäßig richtig. Der Mischling muß erst zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen. Ihm fehlt das sichere Gefühl, das eindeutige Gewissen. Er empfindet nicht, was gut und böse ist, er muß es erst ermitteln.

Ein solcher Mischling ist vor allem der Jude. Das Wesen des Judentums muß, nach Günther, gerade aus seiner mannigfachen Rassenkreuzung erfaßt werden. Deshalb klammert sich der Jude an äußere Gebote, an das Gesetz, das Dogma, den Buchstaben. Er fühlt nicht, was recht und richtig ist, er muß es erst durch die Vernunft ergründen, ihm muß es erst von außen gesagt werden. Deshalb schafft sich der jüdische Mensch eine Gesetzgebungsmaschine, die ihm jeweils sagt, was verboten und erlaubt ist. Deshalb sieht er im Staate oder einer sonstigen äußeren Organisation die Quelle des Rechts. Deshalb betet er die Macht an, die Gebote erläßt, und sieht in der äußerlichen Erfüllung dieser Gebote die Gerechtigkeit.

Daher finden wir bei allen rassisch gekreuzten Völkern die Anschauung, daß das Recht von „oben“, von „außen“, vom Staate, von einer Macht „gesetzt“ werde. So war es im ausgehenden Hellas, im späteren römischen Reiche, so ist es im Laufe der neueren Entwicklung auch bei uns gekommen. Je zerkreuzter, je verjudeter ein Volk, desto mehr wird alles Heil von „guten Gesetzen“ erhofft, die die durcheinandergewürfelte, bastardierte, empfindungsarme Masse mit ihren instinktlos mannigfachen Wünschen und durcheinanderlaufendem Wollen zusammenhalten sollen. Das geschriebene Gesetz, das „positive“ Recht erscheint als A und O aller Weisheit.

Der „Positivmus" herrscht, im Gefolge wandelt die scholastische Behandlung des Rechts, die den völligen Verzicht auf die Prüfung der Richtigkeit eines gegebenen Rechtssatzes bedeutet und den Richter zum Sklaven des Paragraphen macht. Die selbständig entscheidende Persönlichkeit wird dadurch verdrängt, an ihre Stelle tritt der Paragraphenfuchser, der glaubt, dem Recht Genüge zu tun, wenn er den Buchstaben richtig auslegt. Man geht von der Auffassung aus, daß jede irgendwie auftretende Frage in den Gesetzen geregelt sei, und begründet die Entscheidung nicht mehr mit der eigenen Rechtsüberzeugung, sondern mit irgendeiner verkrampften Theorie. Der Präjudizienkult — der Verweis auf frühere Entscheidungen — feiert seine Orgien, die Eselsbrücken der Kommentare, die eifrig zusammengestellt werden und die nach Wahrheit strebende Wissenschaft verdrängen, bilden das unentbehrliche Rüstzeug des Juristen, der sich schließlich in der Fülle von Einzelbestimmungen allein noch einigermaßen auskennt und dem „ungebildeten" Volke gegenüber eine beherrschende Stellung einnimmt.

Bei der fortgesetzten Veränderung des geschriebenen Rechts, das dem jeweiligen „Bedürfnis" des „praktischen Lebens" allzu hastig immer wieder „angepaßt" wird, weiß bald niemand mehr, was Recht und Unrecht ist. Die Gesetzesmaschine schmeißt alles durcheinander. Jede Verbindung mit dem sittlichen Gedanken wird gelöst und als überwunden abgetan, ein Gewohnheitsrecht kann sich immer schwerer herausbilden. Die Staatsgewalt selbst gerät heute in diese, morgen in jene Hand, die nach freiem Belieben schaltet und waltet, verwirft, was gestern noch anerkanntes Recht gewesen, für recht erklärt, was gestern noch für schweres Unrecht galt. So wird das Recht durch die Gesetze erschlagen.

Auch dieser „Rechtszustand" entspringt dem „Volksgeist"; dies ist nicht zu leugnen. Aber dieser „Volksgeist" ist ein verderbter, es ist der chaotische Geist eines durch Rassenmischung verwilderten Haufens verschiedenartigster Menschen, die sich untereinander nicht verstehen und miteinander nicht in Ordnung zu leben vermögen.

Hier zeigt sich, daß die Rechtslehre Savignys unzulänglich ist. Denn tatsächlich erklärt sie zwar die Herkunft des Rechts und den Zustand, in dem sich ein Recht befindet, aber sie besagt nichts über die Idee des Rechts. Sie sagt nicht, ob ein Recht richtig ist oder nicht. Sie zeigt nicht, wie ein Recht aussehen soll, welche Grundsätze gewahrt sein müssen, damit man überhaupt von einem Rechtszustande sprechen kann. Insoweit ist die Kritik an Savignys Lehre zutreffend.

Unsere Erwägungen zeigen, daß in einer Gemeinschaft, die derartig zerkreuzt ist, daß gemeinsame Rechtsüberzeugungen nicht mehr entstehen können, das Recht zugrunde geht und der Macht und der Gewalt, der Unordnung, dem Chaos Platz macht. Demnach kann ein Recht nur aus einer Empfindungswelt stammen, die in sich gleichartig ist, reines Recht kann also nur aus einem rassenreinen Volke entstehen.

Ein solches Volk war das „nordische Urvolk", waren die von diesem getrennten nordischen Teilvölker, waren noch die Germanen. Deshalb konnte bei diesen das Recht ausschließlich Gewohnheitsrecht sein, deshalb bestand zwischen der sittlichen Überzeugung und dem Recht, zwischen Moral und Recht kein Unterschied, deshalb waren Volksleben und Rechtsleben, Religion und Recht zu einer Einheit verschmolzen. Im deutschen Rechte können wir daher ein schlechthin ideales Recht sehen, in den sittlichen Grundideen der deutschrechtlichen Gestaltung die Grundlagen jeden Rechts überhaupt.

Denn diese erweisen sich auch der logischen Nachprüfung gegenüber als stichhaltig. Ob wir die Forderung der Wahrheit, der Treue, der Ehre, der Freiheit nehmen oder den biologischen, lebensgesetzlichen Grundgedanken des deutschen Rechts als solchen und ihn darauf prüfen, ob er für ein geordnetes Rechtsleben notwendig ist, immer kommen wir zu dem Ergebnis, daß er richtig ist, daß ohne seine Anerkennung die rechtliche Gemeinschaft zerfällt und ihr Leben ausgelöscht wird.

Die Notwendigkeit, daß das Recht biologisch, lebensgesetzlich richtig ist, erkennt auch der Marburger Rechtsgelehrte Erich Jung an, der in einer Arbeit über „Ehre und Gewissen" 1929 in der Zeitschrift für Rechtsphilosophie (S. 221 ff.) schrieb: „Der Ursprung und schließlich auch das oberste Ziel der Sittlichkeit, das Sich-eins-wissen mit Artgenossen ist dem menschlichen Geschlecht durchaus ebenso naturgegeben und angeboren wie die Eigensucht, der Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen; der Mensch ist nicht von Natur aus böse. Die „gegenseitige Hilfe" ist lebensnotwendig, weil wegen der langen Dauer hilfloser Jugend bei den höheren Lebewesen ohne dies Maß von Hingabe, Liebe, die Art schon in einer Generation aussterben würde. „Lebensnotwendig"; dies freilich nur so, wie dem wollenden, dem freien Wesen allein etwas vorgeschrieben sein kann; nicht daß es mit Naturnotwendigkeit so handeln müßte, aber so, daß es eine bestimmte Handlungsweise so wählen muß, wenn es einen anderen Zweck, die Erhaltung der Art, die Weitergabe des Lebens erreichen will. Der Mensch kann jene lebensnotwendigen Gebote vernachlässigen; es hat Völker und Kulturen gegeben, die das zur Lebenserhaltung notwendige Maß der Hingabe an überindividuelle Ziele nicht mehr aufgebracht haben, verneint haben; sie konnten so handeln; aber sie sind dann ausgelöscht worden aus dem Buche des Lebens. Natura enim nisi parendo vincitur (Baco)." (Die Natur wird nicht anders besiegt, als daß man ihr gehorcht.)

Dies zu tun geboten die germanischen Sittlichkeitsbegriffe der Wahrheit, der Treue, Ehre, gebot der deutsche Rechtsgedanke.

Die Anerkennung der Wahrheit als sittlich verpflichtende Macht muß schon deshalb vorhanden sein, weil ohne sie ein Recht eben nicht richtig sein, das Rechtsleben aber auf falschen Grundsätzen nicht aufgebaut werden kann. Ohne Treue gegenüber dem Rechte, gegenüber der Rechtsidee, gegenüber der Rechtsgenossenschaft des Volkes zerfällt diese

und damit auch das Recht selbst. Ohne die Ehre, die Treue zu üben heischt, muß das Recht zugrunde gehen; wer so ehrlos ist, sein Recht aufzugeben, verliert es eben. Die Freiheit, das Recht zu üben, das Recht zu setzen, ist Vorbedingung dafür, daß das Recht zur Wirksamkeit gelangt. Ohne Kampf ums Recht, der Opfer verlangt, die die Treue bedingungslos zollt, ist das Recht und das Leben des Volkes und damit des Einzelnen gefährdet und geht unter. Das hat schon Ihering gezeigt („Der Kampf ums Recht", 1872), im übrigen verweise ich hier auf Rudolf Stammler (Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1928 und „Die Lehre von dem richtigen Recht", 2. Auflage, Halle 1926), der die notwendigen ethischen Grundlagen des Rechts richtig herausgestellt hat.

Die Unentbehrlichkeit der germanischen Moralbegriffe für das soziale Zusammenleben der Menschen ergibt sich auch aus deren Gegenüberstellung mit ihren aus orientalischer Anschauung geborenen Entsprechungen. An der Stelle des Strebens nach Wahrheit steht hier der Glaube an ein Dogma, d. h. ein formuliertes Gutdünken, einen Buchstaben. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß dieser wahr und richtig, noch nicht einmal, daß er zweckmäßig ist. Insbesondere hat ja gerade die historische Rechtsschule schon nachgewiesen, und es ist auch heute allgemein herrschende Anschauung, daß es ein derartiges, für alle Völker und alle Zeiten gültiges Recht nicht gibt. Für verschiedene Rassen, verschiedene Völker ist vielmehr ein verschiedenes Recht das Richtige.

Die germanische Treue aber ist dem orientalischen Gedanken des Gehorsams entgegengesetzt. Der Treue handelt im Geiste dessen, dem er die Treue zollt, sie setzt voraus, daß ein inneres Verständnis vorhanden ist. Gehorsam bezieht sich hingegen auf die Ausführung eines Befehls, auf die Erfüllung des Buchstabens. An diesem aber läßt sich drehn und deuteln, und der Gehorsam verpflichtet nur so lange, als eine Aufsicht besteht, daß der Befehl auch durchgeführt wird. Nun läßt sich nicht alles befehlen, kann eine Rechtsordnung nicht alles vorschreiben, kann ein Staat nicht neben jeden Untertanen einen Aufpasser stellen. Die Rechtsordnung ist deshalb angewiesen auf die Übung von „Treu und Redlichkeit", wenn sie nicht zerfallen soll. Einem schlechten, treulosen Volke helfen deshalb auch die besten Gesetze nicht.

Wiederum ist das Gegenstück zur Ehre die Liebe. Soweit dieser Begriff sich mit der Treue deckt, die Liebe zur Wahrheit, die Liebe zur Sache, die Liebe zur Rechtsgenossenschaft des Volkes umfaßt, ist sie eine moralische Macht von allerhöchstem Werte. Aber „es gibt auch unrichtige Liebe", sagt Stammler, sie müsse in „sachlich begründeter Weise vorgehen". Das ist nicht der Fall, wenn sie in alle Verirrungen der Humanität verfällt, wenn sie in Menschheitsverbrüderung ausartet und das Verwerfliche, das Schlechte, das Minderwertige vor dem Guten, Wertvollen und Starken bevorzugt. Ein Volk, das sich aus lauter „Liebe" mit allen möglichen schwarzen, gelben, roten Menschen vermischt, verliert seine Eigenart und wird zu einer bastardierten Masse. Ein Volk, das die

Ungesunden und körperlich, geistig und sittlich Verwahrlosten hochpäppelt und den Verbrecher vor der Gerechtigkeit des verdammenden Richterspruches schützt, verkommt und wird immer mangelhafter und schlechter. Bezieht sich hingegen die Liebe auf das Wertvolle, setzt man aus Liebe zum eigenen Volke dessen Recht durch, tritt man für die Erhaltung der eigenen Art ein, so nennen wir das Ehre. Die Ehre ist der Selbstbehauptungswillen eines Menschen oder eines Volkes, ohne den dessen Untergang besiegelt ist, die Ehre gebietet auch das Recht zu wahren, damit es nicht zugrunde gehe. Deshalb kann nur da Recht sein, wo der Grundsatz der Ehre im Vordergrunde alles Denkens steht, und wo für die Freiheit gekämpft wird um des Lebens und des Rechtes wegen.

Wir sehen also, daß kein Recht bestehen kann, wenn die ethischen Grundgedanken germanisch-deutscher Weltanschauung nicht gewahrt und Richtschnur der Gesetzgebung und des Rechtslebens sind. Ihre Richtigkeit ermißt sich aber auch an ihrer lebensgesetzlichen Bedeutung. Ist das Volk die Quelle des Rechtes, so geht das Recht unter, wenn das Volk zugrunde geht. Soll das Recht also gewahrt werden, so muß es die lebensgesetzlichen Notwendigkeiten hüten, schützen und wahren. Deshalb kann es kein Recht geben, das diese lebensgesetzlichen Notwendigkeiten nicht beachtet oder gar sie leugnet oder bekämpft.

Es ist aber erwiesen, daß es kein Recht in einer Gemeinschaft gibt, die rassisch so zerkreuzt ist, daß sich gemeinsame Grundüberzeugungen nicht mehr bilden können. Deshalb ist es Aufgabe des Rechts, die reine Art zu erhalten, die Reinrassigkeit zu schützen, damit aber gleichzeitig auch das Rechtsgefühl und das Rechtsgewissen, also die Quelle allen Rechts zu erhalten. Recht ist demnach nur das, was der Erhaltung des Lebens, der Erhaltung einer Art dient. Zwangssätze, die die Rassenkreuzung, die Rassenschande zulassen oder gar fördern, verstoßen gegen die natürlichen, sittlichen Grundlagen allen Rechts überhaupt und stellen ein Scheinrecht, ein unrichtiges Recht, ein Unrecht dar.

So erweist sich, daß die dem germanisch-deutschen Recht eigenen Grundsätze sowohl begrifflich, wie auch tatsächlich die richtigen sind. Ihre Richtigkeit wird gerade dadurch bewiesen, daß sie spekulativ und empirisch als zutreffend erkannt werden können, daß sie vor dem Forum der Geisteswissenschaften wie auch der Naturwissenschaften ihren Bestand behaupten.

6. Recht und Staat.

Wir sprachen bisher von den Grundsätzen des germanisch-deutschen Rechts, nicht aber von den einzelnen Rechtssätzen. Denn es ist zweifellos richtig, daß nicht jeder Rechtssatz, nicht jede Regelung einer Einzelfrage mit dem „Rechtsgewissen" richtig erkannt werden kann. Die einzelnen Rechte der nordischen Völker, auch solange noch vollkommene Rassenreinheit vorhanden war, zeigen zwar gewisse gemeinsame Züge und vor allem das gleiche rechtliche Empfinden, im einzelnen aber sehr verschiedene Aus-

gestaltungen. Dort etwa herrschte ein König als Führer des Volkes, hier galt eine Volksherrschaft, hier war ein Senat oberstes Organ, dort traten zwei Konsuln oder Könige auf. Wir können heute aus dem bloßen gesunden Empfinden heraus nicht feststellen, was wohl im Aktienrecht, im Wechselrecht, in der Reichsverfassung, in einer Eisenbahnordnung stehen mag, was zur praktischen und zweckmäßigen Beseitigung von irgendwelchen Schwierigkeiten angeordnet sein mag. Wir können auch auf derartige Rechtsnormen nicht verzichten, und es wäre eine müßige Spielerei, sich vorzustellen, daß es ohne Gesetze, nur mittels des Gewohnheitsrechts im germanischen Sinne bei uns viel schöner und besser wäre — womit nicht gesagt sein soll, daß die Überfülle der gesetzlichen Normen gerade nach der Massenproduktion der vergangenen Zeit bei uns nicht erheblich eingeschränkt werden sollte.

Demnach könnte man auf den Gedanken kommen, daß der Staat also doch schließlich die oder mindestens eine Quelle des Rechtes sei. Diese Schlußfolgerung ist auch tatsächlich schon gezogen worden.

Es kann aber nicht die eine und die andere Lehre richtig sein, wenn beide sich widersprechen. Deshalb müssen wir die Beziehungen zwischen Recht und Staat, ihr Verhältnis zu einander untersuchen, wobei ich mich auf die wertvollen Arbeiten von Walther Merk stützen kann, mit dem ich in dieser Frage völlig einig bin.

Das Recht ist durch das Rechtsempfinden des Menschen nicht ausreichend genau bestimmt. Das Rechtsgewissen, der angeborene Sozialtrieb des Menschen gibt nur die allgemeine Richtung an, wie man sich verhalten soll; es sagt zwar in den wichtigsten Fragen, was gut und böse, recht oder unrecht ist, überläßt aber die bewußte Formulierung des einzelnen Rechtssatzes der verständigen Überlegung und der verschiedenen Ausgestaltung.

Diese Arbeit aber besorgt der Staat mittels der Gesetzgebung. Das Gesetz ist als solches nicht das Recht, sondern es besagt nur, was als verbindlich angesehen werden soll. Mit anderen Worten: Der Staat schafft nicht das Recht, er formuliert es nur, er verwaltet das Recht, indem er im Gesetz ausspricht, was als Recht von ihm erkannt ist.

So war auch die Stellung des alten germanischen Richters, des Schöffen, des Rechtsauslegers (asega) bei den nordischen Völkern. Er war bei der Entscheidung eines Rechtsfalles an keine Gesetze gebunden, schon weil es solche nicht gab. Er mußte also aus seiner Rechtsüberzeugung heraus die Rechtsregel finden, nach der der einzelne Fall zu entscheiden war, und nicht immer konnte er an der Gewohnheit eine Stütze für seine Auffassung finden. Trotz dieser freien Rechtsfindung aber hielt er sich fern von Willkür. Er hatte auch nicht das Bewußtsein, bei der Rechtsfindung völlig frei zu sein, sondern fühlte sich in seinem Gewissen gebunden an die Idee des Rechts, an jene Grundsätze einer lebensgesetzlichen Ordnung, wie wir sie oben dargelegt haben, an den nordischen Rechtsgeist mit der bestimmten Ausprägung der sittlichen Begriffe von

Treue und Ehre, Wahrheit und Freiheit, die ewige Geltung besitzen und im gestirnten Himmel über uns und als moralisches Gesetz in uns ihre Offenbarung finden.

Richter und Gesetzgeber aber haben nach dieser Anschauung letzthin dieselbe Tätigkeit. Es ist schließlich kein Unterschied, ob der Richter sagt, was Recht ist, oder der Gesetzgeber. Jener wendet das Recht nur auf den einzelnen Fall an, der vor ihn gebracht wird, dieser setzt im voraus Normen für alle etwa später vorkommenden Fälle. Deshalb gilt das, was wir für den Richter sagten, auch für den Gesetzgeber. „Der Gesetzgeber ist, auch wenn er die höchste äußere Gewalt im Staate darstellt, durchaus nicht allmächtig, wie der Rechtspositivismus behauptet. Er ist gebunden an die Gegebenheiten des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, geistigen Lebens seines Volkes. Er vermag den Dingen nicht vorzuschreiben, wie sie zu gehen haben. Er kann zwar den Strom des Volkslebens regelnd eindämmen, auch Dämme niederreißen, aber er vermag nicht dem Weiterlauf des Flusses Stillstand zu gebieten oder künstlich Ströme und Bäche ins Leben zu rufen. Der Gesetzgeber steht auch nicht jenseits von Gut und Böse, sondern er ist sittlich und rechtlich gebunden durch die Rechtsidee. Das Recht ist für den Gesetzgeber keineswegs bloßer bildsamer Ton, den er nach freier Willkür kneten kann. Aus sich heraus kann der Gesetzgeber das, was den eigentlichen Wesenskern des Rechtes ausmacht, nicht hervorbringen: er kann nicht befehlen, daß etwas als Recht empfunden werde. Der Gesetzgeber kann nicht willkürlich Recht aus dem Nichts erschaffen, sondern nur das im Rechtsbewußtsein des Volkes lebende Recht finden und formen und durch Ausstattung mit staatlichem Zwang bewehren. Er ist nicht Schöpfer, sondern bloßer Dolmetsch, Wegbereiter und Schützer des Rechts. Sein unverrückbarer oberster Leitstern muß die Gerechtigkeit sein. Die Gesetze sind bloßes technisches Hilfsmittel zur Verwirklichung der Rechtsidee. Sie sollen das im Volksbewußtsein lebende Recht in Anpassung an die wechselnden Lebensbedürfnisse konkretisieren und klarstellen, um ihm leichtere Erkennbarkeit und sichere Bestimmtheit zu verschaffen und zugleich die rechtsstaatliche Gebundenheit durchzuführen. Sie sollen gewissermaßen das lautere Gold der Gerechtigkeit in die Währungs- und Scheidemünzen des täglichen Lebens umprägen" (Merk).

7. Recht und Willkür.

Es ergibt sich nun die Frage, wann ein Gesetz, eine rechtssetzende Handlung, ein Urteilsspruch gerecht ist und wann nicht, mit anderen Worten: wo die Grenzen zwischen Recht und Willkür liegen.

Denn wenn der Staat nicht Herr über das Recht ist, sondern unter dem Rechtsgedanken steht, so ist die Möglichkeit gegeben, daß die Staatsgewalt gegen die Rechtsgedanken verstößt, daß sie ungerecht, nicht rechtsgemäß, willkürlich handelt, daß sie statt Recht Unrecht schafft.

Dieses Problem tritt nach der herrschenden Rechtslehre des Positivismus bei dem Gesetzgeber nicht auf, denn dieser hat danach eben immer recht, ganz gleichgültig, was er inhaltlich anordnet. Der Begriff der Gerechtigkeit gilt da nur für den Richter, der ungerecht handelt, wenn er gegen den Buchstaben des Gesetzes verstößt. Maßstab der Gerechtigkeit ist hier nur der Buchstabe des Gesetzes.

Nach richtiger Anschauung aber kann auch der Gesetzgeber ungerecht handeln, nämlich dann, wenn er der Rechtsidee, die lebensgesetzlich richtig und damit allgemein gültig ist, zuwiderhandelt. In diesem Falle handelt er ungerecht, er schafft Unrecht, das heißt: seine Maßnahmen sind nicht Recht. Es gibt also Gesetze, die nach dem Willen des Gesetzgebers zwar Recht schaffen sollen, die aber gleichwohl nicht verbindlich sein können, weil ein Unrecht dadurch nicht zu Recht werden kann, daß es in Gesetzesform zugefügt wird.

Es ist dringend notwendig, daß wir uns hierüber völlig klar werden. Ist der Gedanke richtig, daß der Staat unter dem Recht steht, so ist die folgerichtige Feststellung unabweisbar, daß der Staat dann, wenn er gegen dieses Recht verstößt und unrichtiges, falsches Recht, setzt, eben Unrecht tut, das dann weder sittlich noch rechtlich verbindlich sein kann.

Nach Stammler, dessen Rechtslehre heute einen großen Einfluß hat, handelt es sich dann, wenn ein staatlich gesetztes, positives Recht der Rechtsidee widerspricht, gleichwohl um verbindliches Recht. Er unterscheidet zwischen unrichtigem, aber gleichwohl geltendem Recht, und richtigem Recht, das dem Rechtsideal entspricht, aber gleichwohl keine Geltung hat, weil es nicht in Geltung gesetzt ist.

Man muß Stammler aber entgegenhalten, daß der Begriff „unrichtiges Recht" ein Widerspruch in sich schon dem Wortlaute nach ist; „Recht" ist eben nach der deutschen Sprache das, was „richtig" ist, was „unrichtig" ist, kann nicht „recht" sein, auch wenn es als „Recht" aufgefaßt wird. Freilich kann man Begriffe verbiegen, d. h. ihnen eine andere Deutung geben. Man kann beispielsweise alle sich auf Fluren, Treppen, Küche, Zimmern aufhaltenden vierbeinigen Tiere „Hunde" nennen. Sagt man dann: ja, aber Katzen sind doch nun einmal keine Hunde, so bleibt es natürlich jedermann unbenommen, trotzdem „Hund" von ihnen zu sagen, und die Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauch damit zu begründen, daß man sagt: Katzen sind eben „unrichtige" Hunde. Demgegenüber kann man dann logisch natürlich nichts einwenden. Ebenso steht es mit der Konstruktion des „unrichtigen Rechts", auch hierin liegt eine Abkehr von dem ehemals in Deutschland anerkannten Sprachgebrauch. Durch sie wurde mit dem alten deutschen Worte „Recht" nicht mehr das bezeichnet, was ehedem unter „Recht" verstanden wurde, sondern das, was die Römer unter „jus" verstanden, und das ist etwas inhaltlich ganz anderes. Unversehens ward so aus dem deutschen Rechtsdenken ein römisches gemacht, ohne daß unsere Rechtswissenschaft sich der Tragweite

dieses Begriffswandels ganz klar geworden ist, vielmehr glaubte man nur, den Begriff scharf logisch und richtig gefaßt zu haben.

Mit dieser Theorie öffnete man der Wirksamkeit römisch-orientalischer Machtlehre wieder Tür und Tor, und zwar mit allen Folgerungen, die wir als unrichtig erkannt haben, und die sich deshalb auch im Leben der Staaten und im Rechte als verderblich erwiesen haben.

Dies konnten wir Lebenden vor unseren Augen in Deutschland feststellen. Die Novemberrevolution von 1918 war zweifellos ein Rechtsbruch, ein strafbarer Hochverrat. Ganz abgesehen davon, daß durch ihn gegen das gesetzte Recht verstoßen wurde, war es auch unsittlich, in der höchsten Not des gesamten Volkes den Widerstand gegen den Feind zu brechen und antivölkisch denkende Gewalten gegen das Volk zu setzen. Diese Tat verstieß also auch gegen die germanisch-deutsche Rechtsidee der Treue und Ehre.

Aber unsere Gerichte, insbesondere das Reichsgericht folgten der römisch-jüdischen Rechtslehre des Positivismus. Da die Herrschaft der neuen Machthaber nun einmal anerkannt sei, so sei sie eben rechtmäßig, ihre Anordnungen seien demnach Recht. Der begangene Hochverrat sei durch die von den Tätern selbst erlassenen Gesetze amnestiert worden, und diese Lossprechung sei deshalb rechtsgültig. In der Strafsache gegen den Prinzen Max von Baden wegen Hochverrats wurde so entschieden.

Nach unserer Anschauung haben damit die höchsten Richter des Reichs, trotz ihrer Unabhängigkeit von den politischen Gewalten, das Recht nicht gefunden und gesprochen. Sie folgten eben einer Rechtslehre, die weder deutsch noch richtig ist. Wenn das richtige Bewußtsein von Recht im deutschen Volke lebendig gewesen wäre, wären wir, wäre unsere Rechtswissenschaft nicht in den Bannkreis jüdischen Denkens verstrickt gewesen — das Urteil hätte anders lauten müssen, und es ist nicht abzusehen, welche Wirkungen von einem verurteilenden Rechtsspruch ausgegangen wären, wie ein Aufruf zum Kampf für das ewige Recht sich praktisch-politisch nicht nur, sondern vor allem rechtspolitisch bewährt hätte.

Ein dem deutschen Volke leider besonders fühlbares Beispiel für die unendliche Gefahr einer römischen, falschen Rechtslehre war die Inflation. Nach deutschem Rechtsdenken hatte der Staat bei Ausgabe von Geldscheinen ein Versprechen gegeben, daß niemand um sein Geld, d. h. den Wert des Geldes kommen solle. Dies Versprechen ist nach deutscher Auffassung bindend für den Staat, weil er unter der sittlichen Rechtsordnung steht. Der Staat, wenngleich Gesetzgeber, kann, in eigener Sache richtend, seine Schuld nicht durch Machtspruch einfach lösen. Wäre unser Reichsgericht nur einigermaßen in deutschrechtlichem Denken geschult gewesen, so hätte es unbedingt die Verpflichtung der Reichsbank zur vollgültigen, wertgerechten Einlösung der Noten und folglich auch zur richtigen Erfüllung aller auf Friedensmark lautenden Schulden durch Richterspruch anerkennen müssen. Da aber unsere Richter, von wenigen lobenswerten Ausnahmen abgesehen, statt auf den Sinn des Rechts, nur auf den Buch-

staben des Gesetzes blickten, so urteilte man bekanntlich: „Mark = Mark", weil vom Gesetzgeber ein Unterschied zwischen vollgültiger und entwerteter Reichsmark in das Gesetzblatt nicht hineingeschrieben war; als ob nicht in der Welt wäre, was nicht in den Gesetzen steht! Der freche Betrug mit der rabulistischen Vertauschung der Begriffe im Gesetz ging den bestellten Hütern des Rechts eben gar nicht auf, weil man vor lauter römischer Jurisprudenz und Paragraphendenken das wahre Rechtsdenken verlernt hatte.

Und in welcher Hilflosigkeit befindet sich unsere heutige Rechtsgelehrtenwelt, unsere Richter, Verwaltungsbeamten und damit die ganze Staatsgewalt gegenüber allen möglichen politischen Begehren, die unter der Maske des „Rechts" in Form der Gesetze irgendwelches offenbare Unrecht tun wollen! Man stelle sich vor, wie die Dinge lägen, wenn morgen oder übermorgen die Kommunisten die Mehrheit in der demokratischen Republik erhielten und dadurch in den Besitz der Staatsgewalt kämen. Keine Stelle würde nach der positivistischen Theorie befugt sein, Mord, Raub, Plünderung, Diebstahl, Ausrottung der Besten unseres Volkes zu verhindern. Das Reichsgericht müßte alle Handlungen, die in „gesetzmäßiger" Form durch eine „rechtmäßige" Regierungsgewalt geschähen, rechtlich sanktionieren und diejenigen, die sich gegen das Totgeschlagenwerden durch die „gesetzmäßig" handelnden Staatsorgane wehren, wegen unbefugten Widerstandes gegen die Staatsgewalt als Rechtsbrecher verurteilen. Es kann kein Zweifel sein, daß die Gerichte, die in jüdischem Rechtsdenken befangen sind, so handeln würden, und jeder, der dem zu widerstreben sich erkühnte, als Übeltäter hingestellt werden würde. Stammler würde zwar in einem solchen Falle sagen, daß dies „unrichtiges Recht" sei, aber eine andere Entscheidung vermöchte er auf Grund seiner Rechtstheorie auch nicht zu fällen.

Wir sehen also, daß die herrschende Theorie zu unhaltbaren Ergebnissen führt. Nicht am Buchstaben, sondern an dem lebensgesetzlichen, deutschrechtlichen Rechtsgedanken ermißt sich die Richtigkeit des Rechts, scheiden sich Recht und Willkür. Nur so wird man dem Leben und damit dem Rechte selbst gerecht.

8. Die Legitimität.

„Legitim" nennt man eine Staatsgewalt, wenn sie rechtmäßig ist. Legitim wurde die Herrschaft der französischen Könige aus dem Hause Bourbon genannt gegenüber der Gewaltherrschaft der französischen Revolution und der Herrschaft des Usurpators (Thronräubers) Napoleon. Als legitim wurden die Gewalten der bis 1918 bei uns herrschenden Fürstenhäuser angesehen. Die Rechtmäßigkeit ihrer Herrschaft wurde ermessen am Erbgang, man sprach auch von „angestammten Fürstenhäusern".

Aber irgendwie sind alle Gewalten einmal durch einen, dem geschriebenen Recht nicht gemäßen, also illegitimen, Akt entstanden. Geht

man die Geschichte aller Fürstenhäuser, aller Staatsgewalten, aller Staaten durch, so findet man stets irgendwo einen Herrschaftstitel, der auf Gewalt oder Schlimmerem beruht. Die Völker sind alle im Besitz von Ländern, die sie ehedem nicht besessen haben und erst durch Krieg, Eroberung, Heirat der Fürstengeschlechter erwarben. „Es gibt freilich wohl keine in völlig ununterbrochener Rechtskontinuität entstandene, also keine völlig legitime Staatsgewalt auf der Erde. Aber ganz sicherlich ist auch das Papsttum nicht eine solche — wie zuweilen behauptet wird. Sein Ausspruch, daß es die römische Kaiserwürde zu vergeben habe, ist doch so widergeschichtlich und offenbar unbegründet, als etwas nur sein kann; da dieses römische Kaisertum des Mittelalters ja eben dem Gedanken nach — und auf diesem Gedanken beruhte ein großer Teil seiner Kraft — eine Fortsetzung des altrömischen Imperatorentums war und dieses denn doch wirklich und ohne Zweifel älter ist als das römische Bistum. Und was Pipin und Papst Zacharias sich gegenseitig schenkten — nämlich zuerst Zacharias dem Pipin das fränkische Königtum, das legitimerweise doch unzweifelhaft Childerich III. gehörte, und umgekehrt dann Pipin dem Papste die Anfänge des Kirchenstaates, d. h., was er den Langobarden, beziehentlich dem oströmischen Kaiser abgenommen hatte — kann doch wirklich nicht gerade als ein Rechtstitel gelten; ganz abgesehen von der Fälschung der Constantinischen Schenkung in den um 850 entstandenen pseudo-isidorischen Dekretalen. Die meisten bestehenden Staatsgewalten haben freilich mindestens Teile ihres Gebietes mit dem Schwerte erworben; aber solcher Erwerb ist doch sicherlich sittlich höherstehend als der durch Fälschung; aus dem einfachen Grunde, weil man bei jenen sich auch selber und im allgemeinen unter gleichen Kampfbedingungen einsetzen muß; weil der kriegerische Erfolg im allgemeinen dem Tapferen, d. h. dem Opfermutigeren blüht" (Erich Jung: „Deutsche Geschichte für Deutsche", 2. Aufl. Langensalza. 1925). In strengem Sinne gibt es also keine Legitimität. Damit gibt es dann aber auch keinen äußerlichen, keinen formalen Anhaltspunkt für die Prüfung, ob eine Staatsgewalt rechtmäßig ist oder nicht. Es kann also sein, daß eine Staatsgewalt rechtmäßig ist, obgleich sie nicht „legitim" im gewöhnlichen Sprachgebrauch ist, und umgekehrt kann eine legitime Staatsgewalt auch Unrecht tun! Der Satz, daß keine Staatsgewalt „legitim" sei, gilt eben lediglich, wenn wir ihre Rechtmäßigkeit an der Rechtmäßigkeit ihrer Entstehung prüfen, und hierbei auf die Vorschriften des damals gültigen, positiven Rechts zurückgehen. Ermessen wir sie aber an der ewigen Rechtsidee, so kommen wir folgerichtig dazu, die Rechtmäßigkeit vieler Staatsgewalten bejahen zu können und zu müssen. Da die Staatsgewalt unter dem Recht steht, so ist diese Betrachtung allein die richtige. Demnach kommen wir zu dem Satz: Rechtmäßig ist diejenige Staatsgewalt, die der Rechtsidee gemäß handelt, die das Recht wahrt und es so handhabt, wie es dem ewigen, lebensgesetzlich richtigen Rechtsgedanken gemäß ist.

Das gilt auch für die Gesetze, die von der Staatsgewalt erlassen

werden. Auch die Rechtmäßigkeit ihres Inhalts ermißt sich daran, ob er der sittlichen Rechtsidee entspricht. Muß verneint werden, daß die Staatsgewalt, die diese Gesetze erlassen hat, aus ihrer ganzen Anschauung heraus rechtmäßig handeln wollte, so ist anzunehmen, daß die Gesetze das Recht nicht zum Ausdruck gebracht haben, ja gegen dieses verstoßen. Kann oder muß aber die Staatsgewalt als rechtmäßig angesehen werden, so können regelmäßig auch ihre Gesetze nicht anders als rechtmäßig sein; denn es kann füglich nicht angenommen werden, daß eine rechtmäßig handelnde Staatsgewalt falsches Recht gesetzt haben will und unrecht tun möchte. Die Rechtmäßigkeit der Staatsgewalt kann vielmehr dem Richter gemeinhin dafür bürgen, daß auch deren Gesetze dem Rechte gemäß sind. Gerade das ist ja Aufgabe der Gesetzgebung, dem Richter die schwierige Entscheidung zu erleichtern, die von ihm gefordert wird und die er in den verwickelten Verhältnissen unserer Zeit ohne das Hilfsmittel der gesetzlichen Anweisung in vielen Fällen nicht aufzufinden vermöchte.

9. Der Richter und das Recht.

Das Gesetz ist bestimmt, dem Richter die Aufgabe der Rechtsfindung zu erleichtern. Abnehmen kann es ihm diese nicht. Nicht nur in den Fällen, in denen eine unrechtmäßige Staatsgewalt Gesetze erläßt, die offenkundig Unrecht enthalten, kann und darf der Richter nicht an das Gesetz gebunden sein, sondern auch dann, wenn eine rechtmäßige Staatsgewalt Gesetze herausbringt, die, wenn sie buchstabengemäß am einzelnen Rechtsfall Anwendung finden sollen, zu offenbar unrichtigen, sittlich unhaltbaren, der Rechtsidee widersprechenden Entscheidungen führen würden. Auch dieser Satz steht mit der herrschenden Lehre des Rechtspositivismus, der Auffassung von der Allgesetzlichkeit, in Widerspruch, die heute freilich schon in weitem Umfange eingeschränkt ist, gleichwohl aber insoweit noch aufrecht erhalten wird und herrschend ist, als angenommen wird, daß das positive Rechtssystem in jedem Falle schlüssig sei und jeder Rechtsbescheid aus dem gesetzten Recht hervorgehe. Das ist aber unrichtig. „Es lassen sich keineswegs alle im Rechtsleben notwendigen Urteile auf deduktivem Wege gewinnen, sondern in sehr vielen Fällen muß die neue rechtliche Aussage auf induktivem Wege gefunden werden" (Erich Jung), d. h. es muß eine Entscheidung aus dem Rechtsgewissen erfolgen. Die Antwort auf die Frage darf nicht auf verstandesmäßig-begrifflichem Wege aus dem geschriebenen Gesetz abgeleitet werden, sondern der Richter muß sie aus eigenem Wissen schöpfen und mit eigener Autorität aussprechen, er muß selbständig entscheiden, was in diesem Falle Recht ist.

Dies gilt unter Umständen auch für Entscheidungen gegen das geschriebene Recht. Aus der positivistischen Rechtslehre heraus erwächst immer wieder das römische Problem: summum jus, summa injuria, d. h. wenn das geschriebene Recht auf den Buchstaben genau angewendet wird, so

entsteht daraus unter Umständen das größte Unrecht. Dies kommt daher, daß der Gesetzgeber, selbst wenn er vom besten Willen beseelt ist, nicht für jeden irgendwie vorkommenden Fall das Rechte treffen kann. Alles Menschliche ist unvollkommen, das gilt in hohem Maße auch für die Gesetzgebung. Die Fähigkeit, den Willen des Gesetzgebers richtig so zu formulieren, wie er es im Einzelfall haben will, ist eben nur eine beschränkte, und auch der beste Gesetzgeber kann nicht allen Anforderungen gerecht werden, die an ihn gestellt werden. Das Gesetz kann eben immer nur für die Regel gelten, wenn dann Ausnahmen vorkommen, für die das Gesetz nicht gemeint sein kann, so darf sich der Richter nicht dabei beruhigen, daß er bequem trotzdem dem Buchstaben des Gesetzes folgt. Der Richter ist vielmehr Diener des Rechts, nicht des Gesetzes, er hat Recht zu sprechen, nicht das Gesetz auszulegen, und wenn mit der vollen Schärfe des Gesetzes Unrecht geschehen würde, so ist er eben dazu da, dieses zu verhindern und seine Entscheidung, die entsprechend wohl erwogen sein muß, selbständig frei zu begründen. Hierbei muß ihm die lebensgesetzliche Rechtslehre Richtschnur sein, er muß sich zum Leitstern den ewigen Rechtsgedanken und die unveränderlichen sittlichen Grundsätze nehmen, die letzthin Quelle allen Rechtes sind. Der herrschenden Rechtslehre ist diese Beziehung allen Rechts auf eine „zentrale Rechtsidee" (Rosenberg) unbekannt. Sie fehlt in unserem Rechtsleben vollkommen. Und doch ist sie unentbehrlich. „Tatsächlich ist", sagt Erich Jung, „auch bei allen schwierigen Rechtsfragen diese Rechtsfindung aus dem Rechtsgewissen heraus das Ausschlaggebende für den gewissenhaften Richter und nicht die erst nachträglich vorgebaute dialektische Fassade", bei denen es sich (nach Otto Meyer) häufig genug um „Zufallsprodukte der juristischen Konstruktionskunst" handelt. Es gilt also, diesen „Scholastizismus im Rechtsleben", d. h. die Sucht, alle Rechtsfragen aus dem geschriebenen Rechte heraus zu lösen, dadurch zu überwinden, daß man der Wahrheit die Ehre gibt und das selbständige Gewissen sprechen läßt.

Auch der Gesetzgeber selbst verweist im heute geltenden Recht den Richter vielfach auf Rechtsnormen, die nirgends geschrieben stehen, sondern ausschließlich vom Richter selbständig zu erkennen sind. Eine derartige Vorschrift enthält der wichtige § 2 des preußischen Disziplinargesetzes, wonach ein Beamter disziplinarisch strafbar ist, wenn er seine Pflichten verletzt oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig erzeigt, die sein Beruf erfordert. Das ist eine außerordentlich weite Formulierung, und im Einzelfalle ist es oft schwer zu sagen, wann und wodurch ein Beamter seine Ehre verwirkt hat. Trotzdem hat sich in der Rechtsanwendung keine allzu große Schwierigkeit gegeben, die mit den alten Regierungsbeamten freilich recht gut besetzten Disziplinargerichte haben im Einzelfalle regelmäßig das Richtige getroffen, da das Ehrgefühl und damit das richtige sittliche Empfinden bei ihnen lebhaft entwickelt gewesen ist. Stammler führt in seinem Werke „Die Lehre vom richtigen Rechte" eine ganze Reihe

derartiger Gesetzesstellen auf, in denen der Richter auf die Rechtsprechung aus dem Rechtsgewissen verwiesen wird: Leistung nach „Treu und Glauben" (§ 242 BGB.), die „guten Sitten" (§ 133 BGB.), den sogenannten Schikaneparagraphen (§ 226 BGB.), die wiederkehrende Wendung „wenn es tunlich ist" (z. B. § 1673, § 1996 BGB.), die Bestimmung „nach billigem Ermessen" und die „auf den Anstand zu nehmende Rücksicht".

Dazu kommt dann noch das weite Gebiet des Gnadenrechts. Die Einrichtung der Begnadigung ist dazu da, um Härten des strengen positiven Rechts zu mildern, um den verurteilenden Richterspruch dem sittlichen Empfinden gemäß abzuschwächen, wenn er der Rechtsidee widerspricht. Die Begnadigung darf also nicht erfolgen, um das Recht aufzuheben, sondern umgekehrt, um das Recht durchzusetzen. Sie muß frei von Willkür gehandhabt werden, das heißt gemäß der ewigen Rechtsidee.

Derselben Richtschnur bedarf die Verwaltung. Sie ist Tätigkeit des Staates im Rahmen der Gesetze. Auch sie darf nicht willkürlich geschehen, sondern muß von dem Gedanken der Gerechtigkeit getragen werden, der an einer „zentralen Rechtsidee" zu ermessen ist.

Endlich ist diese unentbehrlich für die Handhabung des Strafrechts. Auch hier ist heute nur der rechtliche Tatbestand fest bestimmt, für dessen Anwendung übrigens dasselbe gilt, wie für das Recht überhaupt. Die Strafandrohung aber läßt dem Richter oft den weitesten Spielraum in der Auswahl der Höhe der Strafe. „Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren" — das heißt, der Richter kann frei festsetzen, ob er nur einen Tag oder drei Jahre verhängen will. Bei der Entscheidung ist er völlig auf sein Rechtsgewissen angewiesen, das ihm sagen muß, welche Strafe im einzelnen Falle wohl angemessen ist.

Also ohne freie Rechtsfindung ist auch nach der positivistischen, herrschenden Lehre nicht auszukommen. Wenn gleichwohl geleugnet wird, daß eine „zentrale Rechtsidee" rechtliche Gültigkeit haben könne, so ist dies eben nichts als ein handgreiflicher Widerspruch gegenüber der tatsächlichen Handhabung des Rechts.

Diese ist denn heute auch danach. Eine allseitig anerkannte, mit staatlicher Hoheit geschützte, vom Staate als allgemeinverbindlich hingestellte, vom Volke als richtig gefühlte „zentrale Rechtsidee" fehlt, seitdem uns durch die Verjudung unserer Zeit der deutsche Rechtsgedanke geraubt worden ist. Die Folge ist, daß kein Mensch mehr richtig sagen kann, was recht, was anständig, was ehrenvoll ist und was nicht. Dem subjektiven Ermessen ist in der wichtigsten Frage des Volkslebens, im Recht, der weiteste Spielraum gelassen. Ein marxistisch denkender Richter wird die Abtreibung nach § 218 StrGB. als entschuldbares Verbrechen ansehen und so milde als möglich behandeln; ein gläubiger Katholik würde denselben Fall wohl mit äußerster Schärfe ahnden. Den Landesverrat sieht der Marxist bekanntlich als Kavaliersdelikt an, wir hingegen als verabscheuungswürdigste Tat. Nationalsozialistische Richter werden auch heute etwa in Fragen der Rassenschande anders urteilen, als Anhänger des

Zentrums oder der Kommunistischen Partei. So herrscht in der Rechtsprechung heute ein wirres Durcheinander. Die verschiedene Behandlung gleichliegender Fälle widerspricht aber dem Gedanken der Gerechtigkeit und des Rechts bis zum äußersten. Das wird dann auch oft und gerade vom Volke richtig erkannt. Die Folge ist Zerstörung der Achtung vor dem Richterspruch, die „Justizkrise" ist da.

Dieser Zustand kann aber mit äußerlichen Mitteln nicht behoben werden. Nicht Gesetze schaffen einen besseren Rechtszustand, sondern bessere Menschen. Wir brauchen solche Richter, denen der Gedanke der Ehre nicht nur „eine Idee" ist, sondern denen er kraft ihrer Veranlagung in Fleisch und Blut sitzt, und die aus ihrem Gewissen heraus nach den Grundsätzen der lebensgesetzlichen Rechtslehre das Recht so handhaben, daß es als heiliges Gut über den Menschen die Gerechtigkeit erhöht und die Ordnung verbürgt, ohne die das Leben des Volkes zugrunde geht.

10. Rassengesetzliche Strafrechtstheorie.

Die Strafrechtstheorie fragt nach der Rechtfertigung der Bestrafung eines Menschen durch die menschliche Gesellschaft und nach den Grundsätzen, nach denen das Strafrecht gesetzt werden soll.

Ziel des Strafrechts ist die Sicherung des Rechts gegenüber dem Rechtsbrecher. Es ist Notwehr der Gemeinschaft gegen den, der den Rechtsfrieden stört und das Leben der Gemeinschaft bedroht, indem er die Rechtsordnung umstößt.

Kaum irgendwo anders kann man die Verkehrtheit der Umweltlehre, wonach der Mensch das Erziehungsprodukt von außen gesetzter Einflüsse, darunter auch des Rechts, sein soll, besser erkennen, als im Strafrecht. Wenn der Einzelne dem Rechte nicht gemäß handelt, wenn er gegen das Recht verstößt, so bleibt danach nur die Wahl zu sagen: entweder ist der Verbrecher bösen Willens oder die Rechtsordnung ist schlecht. Ist das letztere der Fall, so muß man folgerichtig der Gemeinschaft das Recht, zu strafen, absprechen; andernfalls muß man sich zur Anerkennung der Willensfreiheit entschließen.

Die folgerichtige Theorie der Willensfreiheit ist jüdischer Herkunft. Sie ist das Gegenstück zu der Auffassung vom willkürlich freien Gesetzgeber. Nach ihr hat der Mensch die freie Wahl, gut oder böse zu handeln. Er ist angeblich völlig frei, vermag zu tun und zu lassen, was er will, ohne Rücksicht auf irgendwelche vererbte Veranlagung und ohne Rücksicht auf Einflüsse der Umwelt. Man kann ihn folglich zum Guten oder Bösen erziehen, kann ihm anbefehlen, was er tun soll. Verlangt wird nur, daß er „dem Gesetze gemäß" handelt. Tut er das, dann ist er gerechtfertigt, andernfalls verfällt er der gesetzten Strafe.

Das sittliche Recht, zu strafen, wird dann meist in irgendwelcher Art theokratisch begründet, der Staat ist der Vollstrecker eines göttlichen Willens auf Erden. Entfällt diese glaubensmäßige Begründung des Straf-

rechts, so stürzt damit auch die sittliche Begründung des Strafanspruchs in sich zusammen. Der staatliche Strafanspruch ist dann nur noch eine Willkürhandlung der herrschenden Gewalt. Man gelangt dann zu anarchischen Zuständen.

Oder man läßt den Gedanken der Willensfreiheit überhaupt fallen. Man erkennt, daß der Einzelne in dem Zusammenhang von Ursache und Wirkung steht, daß auch die einzelne Straftat auf bestimmte Ursachen zurückgeht, die der Einzelne abzuändern nicht in der Lage ist. Geht man dann auf die Rechts- und Gesellschaftsordnung zurück, so erscheint die einzelne Straftat nicht durch den Verbrecher verursacht, sondern durch die äußeren sozialen Verhältnisse, durch die Rechtsordnung selbst. Die mangelhaften äußeren Einrichtungen haben dann die Schuld an dem Verbrechen. Der Verbrecher ist nur das schuldlose und bemitleidenswürdige Opfer der Umwelt, der Rechtsordnung, des Staates, des Volkes. Dann ist die Strafe ein Unrecht, das man dem Verbrecher zufügt. Nicht die Gesamtheit ist vor dem Verbrecher, sondern dieser vor der Justiz zu schützen, vor dem verurteilenden Richter, vor dem Staatsanwalt, vor dem Gefängnisdirektor: dies Kind, kein Engel ist so rein — man hätte es besser erziehen sollen, andere Entwicklungsmöglichkeiten, andere Lebensverhältnisse schaffen müssen.

Dies ist die Lehre des Marxismus und die Auffassung unseres demokratischen Judentums. Es kommt nicht von ungefähr, daß unsere Linkspresse stets die Partei des Verbrechers nimmt — vorausgesetzt, daß er nicht nationalsozialistisch denkt, versteht sich. Folgerichtig gedacht, entfällt nach ihr jede Berechtigung, eine Strafe zu verhängen, damit aber auch jeder Schutz der Gesamtheit vor dem Rechtsbruch.

Richtig ist, daß jedes Geschehen auf Erden die Wirkung einer Kette von Ursachen ist, die als solche unendlich ist. Diese Ursachen sind aber nicht nur in der Umwelt zu suchen, sondern vor allem im Menschen selber. Die Tatsache der vererbten Veranlagung darf nicht nur nicht übersehen werden, sondern sie muß in ihrer ganzen Bedeutung und Schwere zum Ausgangspunkt aller Überlegung genommen werden. Der Mensch schafft gemäß seiner Veranlagung die Umwelt und nicht umgekehrt. Die menschliche Veranlagung ist Ursache des Handelns des Menschen. Es gibt sittlich hochstehende und sittlich tiefstehende Menschen; es gibt eine „moral insanity“, eine Erkrankung oder Entartung des sittlichen Empfindens.

Danach kann der Verbrecher tatsächlich nichts dafür, daß er eine Straftat begeht. Er ist aber doch nicht schuldlos, sondern er ist Träger derjenigen Eigenschaften, die zu der Straftat geführt haben. Niemand kann in die Seele eines anderen hineinsehen — wer wollte entscheiden, was in dieser vor sich ging, als die Straftat begangen wurde? Wohl aber kann man sagen, daß eine bestimmte Straftat von einer Gesinnung, von einer Anlage zeugt, die unsozial ist, die nicht rechtgemäß ist, die ihren Träger als untauglich erscheinen läßt, in der menschlichen Gesellschaft, im

Volke als Volksgenosse zu leben. Und dies um so mehr, als eine derartige Veranlagung, wie jede andere, sich vererbt auf Kind und Kindeskind.

Damit kommen wir auf die lebensgesetzliche Begründung des Strafrechts. Der Staat straft nicht, weil ihm „von oben her" das Recht zur Strafe verliehen wurde, auch nicht, weil er sich willkürlich dieses Recht nimmt, sondern um die Gesamtheit vor demjenigen zu schützen, der durch seine Straftat bewiesen hat, daß er nicht tauglich ist, ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft zu sein. Ziel des Strafrechts wie Ziel des Rechts überhaupt ist der Schutz des Volkes vor lebensfeindlichen, rechtsschädigenden Entartungen, die sich in einer ungesunden Veranlagung offenbaren.

Deshalb war die erste Strafe des germanischen Strafrechts die Acht oder Friedloslegung: Ausschluß des Verbrechers aus der Rechtsgenossenschaft des Volkes, damit auch die Unmöglichkeit, sich in dieser fortzupflanzen. Diese Strafe traf insbesondere den ehrlos Handelnden. So wirkte das Strafrecht in Richtung einer Auslese; die Erbstämme, die das Volk ausmachten, wurden von solchen Veranlagungen gereinigt und frei gehalten, die verbrecherische Züge zeigten. Heute noch spüren wir die Wirkungen dieser jahrhundertelang vollzogenen Ausmerzung der lebensgesetzlich untauglichen Erbanlagen: die Kriminalistik zeigt, daß die Straffälligkeit um so geringer ist, je nordischer und germanischer eine Bevölkerung ist.

Rechtsträger, Rechtsgenosse, Volksgenosse kann eben nur der sein, dessen Rechtsgewissen, das allen Rechtes Quelle ist, unverfälscht ist. Wessen Veranlagung so ist, daß er auf den Weg des ehrlosen Verbrechens geführt wird, muß aus dieser Gemeinschaft entfernt werden, darf vor allem die überkommene Veranlagung nicht forterben, da andernfalls von den Nachkommen ähnliche Rechtsbrüche erwartet werden müssen.

Dies gilt für ehrlose Verbrechen, die aus gemeiner, niedriger, ehrloser Gesinnung begangen werden. Sie wird nicht jedesmal vorliegen, wenn ein Verstoß gegen ein Gesetz begangen wird. In solchen Fällen aber, in denen die Ehrlosigkeit klar erwiesen ist, beispielsweise bei allen aus Gewinnsucht und gemeiner Habgier begangenen Vergehen oder bei Gewohnheitsverbrechern, muß auf Todesstrafe, lebenslängliche Absonderung und vor allem eugenische Sterilisation (Unfruchtbarmachung) erkannt werden.

Von dem Verbrechen, das aus Ehrlosigkeit, aus fehlerhafter Charakterveranlagung begangen ist, muß der Verstoß gegen eine Strafvorschrift unterschieden werden, der zwar zu ahnden ist, der aber nicht gerade aus ehrloser Gesinnung erwächst. Beispielsweise kann eine fahrlässige Tötung durch unglücklichen Zufall bei jedem, auch dem anständigsten Menschen vorkommen; ein Verstoß gegen das Verbot des Teppichklopfens zu bestimmter Zeit oder des ruhestörenden Lärms ist selbstverständlich kein Delikt, das übermäßig streng zu ahnden wäre. Gleichwohl ist eine Bestrafung auch hier notwendig, und zwar einfach zwecks Abschreckung. Hier verlangt der Schutz der Gesamtheit die Bedrohung mit einem Nachteil, um zu den

Ursachen, die die Handlungen der Menschen bestimmen, die Befürchtung des Nachteils einer Strafe zu setzen.

Im ganzen aber taugt ein Strafrecht um so weniger, je milder es ist, wenn es sich um die Ausmerzung ehrloser Verbrecher handelt. Die Auffassung, daß ein „humanes" Strafrecht einen hohen Kulturzustand anzeigt, ist nicht nur falsch, sondern auch sittlich bedenklich. Denn sie läßt erkennen, daß der Urteilende gefühlsmäßig mehr für den Verbrecher, als für dessen Opfer Partei ergreift und das Volkswohl und den Schutz des Rechtsgedankens hintansetzt. Selbstverständlich soll jede Grausamkeit vermieden werden. Die Strafe hat nicht den Zweck der Besserung oder Läuterung des Verbrechers — eine fehlerhafte Anlage zu ändern ist niemand imstande —, sondern sie bezweckt den Schutz der Rechtsordnung vor der Entartung des Rechts durch Erhaltung des Rechtsbrechers. Der Staat, der die Volksgesamtheit vertritt, der Richter hat aber nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Gesamtheit zu schützen, weil sonst das Recht zugrunde geht und das Volk zerfällt.

Das ist die sittliche Begründung des Strafrechts nach der lebensgesetzlichen Rechtslehre.

11. Rassengesetzliche Theorie des Völkerrechts.

Wir sahen oben, daß nach der herrschenden positivistischen Rechtstheorie keine zureichende Erklärung für die Quelle des Völkerrechts gegeben werden kann. Nach der rassengesetzlichen Rechtslehre macht dies keine Schwierigkeiten. Wie sich das Gewohnheitsrecht aus dem angeborenen Rechtsgewissen der Gemeinschaft entwickelt, so ist es mit dem Völkerrecht. Es wird nicht vom Staate gesetzt, sondern entsteht ursprünglich.

Nach nordisch-germanisch-deutscher Rechtsauffassung steht alles Lebende unter der Herrschaft der Rechtsordnung. Deshalb stehen auch die einzelnen Staaten unter der Rechtsordnung. Der Krieg ist keine Willkürhandlung, sondern eine Rechtshandlung, durch die sich die Lebensansprüche der Völker ausgleichen.

Wie das innerstaatliche Recht aus dem Volksgeiste entspringt, so auch das Völkerrecht. Nur ist dort die Gemeinschaft der zu einem Volke gehörenden Volksgenossen Quelle des Rechts, hier die übereinstimmende Willensrichtung sämtlicher Völker, die am Zustandekommen des Völkerrechts Anteil haben.

Eine Übereinstimmung des Rechtsgefühls ist aber nur insoweit möglich, als eine Gleichartigkeit des Empfindens vorliegt, die mit der rassischen Gleichartigkeit verknüpft ist. Deshalb kann das Völkerrecht, sofern es alle Völker umfaßt, also ein Weltrecht ist, nur ganz wenige und äußerliche Rechtssätze aufweisen. Es muß notwendig unentwickelt bleiben, wird einige Völker, wie die Australneger oder Buschmänner, vermutlich gar nicht ergreifen und im übrigen einen so geringen Inhalt haben, daß es kaum mehr faßbar sein wird.

Eine engere Staaten- und Völkergemeinschaft ist nur möglich bei den germanischen Völkern. Sie, die alle nordisch-germanisch bestimmt sind, die trotz Überwucherung mit römisch-jüdischen Rechtsgedanken das gleiche Rechtsgefühl besitzen, haben auch die Möglichkeit der besseren rechtlichen Regelung zwischenstaatlicher Verhältnisse. Es läßt sich durchaus vorstellen, daß diese Staaten einen engeren „Völkerbund“ bilden und sich aus dieser Vereinigung ein bestimmteres Recht bildet, als es der jetzige Völkerbund aller Völker der Welt zu tun vermag.

Die deutschrechtliche, lebensgesetzliche Rechtslehre gilt jedenfalls — abgesehen von ihrer absoluten Richtigkeit — nicht nur für uns Deutsche, sondern für alle germanischen Völker. Aus dem gleichartigen Rechtsgewissen muß daher notwendig eine Gleichartigkeit der Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung folgen. Geschieht dies, dann besteht kein Grund, den rechtlichen Handlungen anderer germanischer Völker die Anerkennung zu versagen.

Nach unserem Strafgesetz wird der Rückfalldiebstahl schwerer bestraft, als der erste Diebstahl, wenn der erste Dieb im Inlande bestraft worden ist. Gesetzt den Fall, der Täter hätte den ersten Diebstahl in Norwegen begangen, so ist kein Grund einzusehen, weshalb dieser dann bei Rückfälligkeit nicht ebenso streng bestraft werden soll, als wäre er früher in Hamburg verurteilt worden. Unser geltendes Recht geht hier aber von dem Gedanken aus, daß es nur auf die durch unser Strafrecht bedrohte Tat ankommt, nicht aber auf die Tat und die durch die verschiedenen Taten bewiesene ehrlose Gesinnung. Diese Anschauung ist richtig, wenn ein Deutscher sich in den Netzen eines Gesetzes verstrickt, das etwa im Kongostaat oder bei den Bolschewiken gilt. In diesem Falle wäre es allerdings Pflicht des deutschen Staates, sich schützend vor diesen Deutschen zu stellen und seine Freistellung zu verlangen, mindestens aber seine Bestrafung auf Grund eines Gesetzes und eines Verfahrens, das von uns nicht gebilligt werden kann, ihm nicht nachzurechnen.

Anders aber liegen die Dinge doch bei dem Rechte eines germanischen Kulturstaates. Hier widerspricht es dem deutschrechtlichen Geiste durchaus, die Rechtsprechung eines von denselben Rechtsgrundsätzen ausgehenden Gerichts des Auslandes als solche nicht anzuerkennen. Gewiß wird es auch hier heute noch immer einer genauen Nachprüfung bedürfen. Aber es ist zweifellos möglich, daß in den germanischen Staaten eine derartige Angleichung des Rechts erfolgt, daß wir das, was dort für Recht gehalten wird, auch unserseits anerkennen können.

Insbesondere gilt dies auch von der Ehegesetzgebung. Heute werden die Völker im wesentlichen nur durch Gebietsgrenzen voneinander geschieden. Daß bisher noch keine stärkere Vermischung aller Völker untereinander stattgefunden hat, als sie tatsächlich schon eingetreten ist, daß sich also die Völker rassisch voneinander überhaupt noch unterscheiden, liegt nur an der Seßhaftigkeit der meisten Völker. Bei den Juden ist sie nicht vorhanden. Ihre eigene völkische Zusammengehörigkeit freilich halten sie

durch eine möglichst strenge, von der jüdischen Religion unterstützte Abschließung aufrecht. Aber Nomaden, wie sie immer waren, sind sie auch heute noch. Ihrem Empfinden und Rechtsgefühl entspricht es daher, die Staatengrenzen verschwinden zu lassen und alle völkischen Bindungen aufzulockern, die verschiedenen Völker sich wahllos mischen zu lassen und eine einheitliche Menschheit herzustellen. Das ist der letzte Sinn aller „weltbürgerlichen" Bestrebungen der ultramontanen, liberalen und marxistischen Parteien, die den „Weltstaat" oder, etwas verschämter, „Pan-Europa" predigen. An diesem Ziele arbeitet ja auch der von jüdisch-freimaurerischer Gesinnung getragene Völkerbund.

Der jüdisch-römischen Weltreichidee tritt der nordisch-germanisch-deutsche Rechtsgedanke der Sonderung des Verschiedenen, der Erhaltung der Völkerpersönlichkeiten entgegen. In der bastardierten Bevölkerung eines Weltreiches würde ein übereinstimmendes Rechtsgewissen nicht mehr vorhanden, damit aber auch die Quelle allen Rechts verschüttet sein. Die Rechtsidee verlangt daher notwendig die Absonderung des Verschiedenen und dessen rechtlich verschiedene Behandlung. Es ist daher notwendig, die Selbständigkeit der verschiedenen Völker und ihrer Staaten aufrechtzuerhalten.

Da es nun aber nicht auf den Besitz von Land, auf zufällige und verschiebbare Gebietsgrenzen ankommt, sondern auf die Menschen, so ist die natürliche Schlußfolgerung der germanisch-deutschen Rechtsidee, daß nicht in erster Linie die Länder, sondern die Völker voneinander abgegrenzt werden müssen. Es müssen also Eheschranken (mit entsprechendem Verbot des Geschlechtsverkehrs überhaupt) zwischen den verschiedenen Völkern errichtet werden, die dazu dienen, die Art rein zu erhalten und eine Zerkreuzung und damit Vernichtung der wertvollen Erbmasse des Volkes zu verhindern. Der Kampf gegen die Rassenschande ist die wichtigste Aufgabe der Rechtspolitik.

Ein solches Eheverbot ist zwischen verschiedenartigen Völkern geboten, nicht aber zwischen gleichartigen, also nicht zwischen germanischen Völkern. Wenn diese, der lebensgesetzlichen Rechtslehre folgend, dieselben Rassenschutzgesetze, dieselben ehegesetzlichen Vorschriften bei sich eingeführt haben werden, wie dies bei uns hoffentlich bald geschieht, dann besteht kein Grund, zu verhindern, daß alle diese gleichrassigen, germanischen Völker mit uns in eine Ehegemeinschaft eintreten, wenn zwischen ihnen, wie dies in der altnordischen Welt geschah, das connubium, d. h. die Heiratsgemeinschaft oder „Wechselehe", ausgemacht wurde.

Ist dies geschehen, so kann das commercium, d. h. die Verflechtung der Wirtschaft durch Handelsgemeinschaft und Niederlegung der Zollgrenzen, folgen. Auf diesem Boden kann die Annäherung gleichrassiger Völker weitergetrieben werden, die Blutgenossenschaft also schließlich in eine wahre Völkergemeinschaft der germanischen Völker übergehen, die durch dieselbe Rechtsordnung zusammengehalten wird, innerhalb der dann auch kriegerische Handlungen ausgeschlossen sind. Die verschiedenartigen Belange der Landschaften lassen sich dabei durchaus aufrechterhalten, selbst

die Verschiedenheit der Sprachen, ja, es wird Aufgabe sein, die Besonderheiten in der Kultur zu pflegen und Eigenarten zu bewahren. Nicht Gleichmacherei, sondern verschiedene Behandlung des Verschiedenen ist ja der Grundzug des deutschen Rechts, wie er ja auch in der Einrichtung der Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

So weist die rassengesetzliche Rechtslehre in die Zukunft und stellt Aufgaben und Zielsetzungen, die noch über den Rahmen des deutschen Volkes hinausgreifen.

12. Rassengesetzliche Theorie des Gewohnheitsrechts.

Die römische und herrschende Rechtslehre führt die Entstehung des Gewohnheitsrechts auf die stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers zurück. Das ist ein folgerichtiger Schluß aus der allgemeinen Behauptung, daß alles Recht vom Staate ausgehe; wir sahen aber, daß dieser Satz falsch ist.

Wenn wir erkannt haben, daß das Recht ursprünglich als eine natürliche Voraussetzung allen Lebens überhaupt entstehen muß und vorhanden ist, so ergibt sich damit von selbst, daß alles Recht zuerst Gewohnheitsrecht sein muß; es besteht, auch wenn kein vom Staate gesetztes Recht vorhanden ist, weil eine menschliche Gemeinschaft ohne Recht überhaupt nicht denkbar ist. Das entspricht auch der geschichtlichen Erfahrung, wonach das Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht zeitlich vorherging. Eine rechtssetzende staatliche Zwangsgewalt fehlte bei den nordischen Völkern ursprünglich überhaupt.

Quelle des Gewohnheitsrechts ist das Rechtsgewissen des Volkes, der Volksgeist, der aus der Rassenveranlagung seine bestimmte Ausprägung erhält. Aus ihm entwickelt sich ein bestimmter Brauch, eine bestimmte Gewohnheit. Ist diese so, daß sie als richtig und damit als verbindend angesehen wird, so haben wir das Gewohnheitsrecht, das heißt, bestimmte Normen, die das Gemeinschaftsleben regeln, und als verbindlich angesehen werden, weil ihre Richtigkeit aus der dauernden Übung erhellt.

Solches Gewohnheitsrecht ist genau so zu betrachten, wie das vom Staate gesetzte Recht. Es hat die gleiche Kraft, wie dieses, kann also auch geschriebene Rechtsnormen abändern. Es hat aber mit dem Gesetzesrecht auch das gemeinsam, daß es als richtig oder unrichtig gewertet werden muß. Es gibt auch schlechte Gewohnheiten und üble Bräuche, die eine Entartung des Rechts anzeigen. Die Voraussetzung allen Rechts überhaupt ist aber seine sittliche Richtigkeit, d. h. der Rechtssatz muß der lebensgesetzlichen Rechtsidee entsprechen. Es ist Aufgabe des Richters, festzustellen, ob es sich bei einem bestimmten Brauch um einen guten oder richtigen Brauch oder um eine schlechte Gewohnheit handelt. Denn „die Richtigkeit ist dem Rechtsbegriffe wesentlich" (Erich Jung). Sittlich und damit rechtlich bindend ist also nicht jede Gewohnheit, die als Recht

angesehen wird, sondern nur die lebensgesetzlich zulässige Gewohnheit. Nur soweit eine solche vorliegt, darf der Richter aus der herrschenden Gewohnheit das Recht entnehmen. Andernfalls entfiele die Möglichkeit, das Recht stets in Einklang mit seinen sittlichen Grundlagen zu halten und damit der Schutz des Rechts überhaupt.

Diese Anschauung entspricht auch der des deutschen Rechts. Sie ist der Sinn einer Stelle des Sachsenspiegels, in der die sittliche Verankerung allen Rechts als Voraussetzung seiner Verbindlichkeit klar zum Ausdruck kommt:

„Von guter Gewohnheit sollen wir hier sprechen. Was gute Gewohnheit ist, das ist gut und recht. Was da recht ist, das ist auch gut. Das ist gute Gewohnheit und richtige Gewohnheit, die wider geistlichen Recht nicht ist (d. h.: die sittliche Rechtsidee, hier allerdings der mittelalterlichen Auffassung gemäß als Kirchenlehre gemeint; d. Verf.) und die wider den menschlichen Zuchten nicht ist („Zucht", d. h. im ursprünglich-rassischen und im rechtlichen, d. h. lebensgesetzlichen Sinne gemeint; d. Verf.), noch wider die Seligkeit ist der Ehren und der Seele. Diese Gewohnheit heißt Staete und rechte Gewohnheit und des Landes gute Gewohnheit."

Wir haben keinen Anlaß, von dieser deutschrechtlichen Lehre abzugehen, sondern müssen sie als richtig anerkennen. Freilich wird der Richter das Gewohnheitsrecht seltener als unrichtig und damit unverbindlich zu verwerfen brauchen als das Gesetzesrecht, das seine Quelle häufig genug in der Willkür der Gewalt hat. Denn das Gewohnheitsrecht zeigt ja seine lebensgesetzliche Bewährung häufig gerade durch die fortdauernde Übung des Brauchs, der nicht getätigt würde, wenn er sich schließlich lebensgesetzlich nicht als richtig erwiese. Deshalb kann man sehr wohl sagen, daß das Gewohnheitsrecht im Ganzen ein besseres Recht ist, als das Gesetzesrecht. In dieser Tatsache liegt die Brauchbarkeit des konservativen Gedankens für die Politik begründet und die häufige Zweckmäßigkeit der Mahnung: quieta non movere, Ruhendes soll man nicht bewegen, aber nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn sich das Bestehende als lebensfördernd und damit richtig bewährt hat.

13. Praktische Folgerungen.

Die lebensgesetzliche Rechtslehre wird, wenn sie allgemein als zutreffend anerkannt ist, weitreichende Folgen haben. Sie dient der gesamten Rechtsschöpfung, sei es durch den Gesetzgeber, sei es durch den Richter, als Richtschnur. Sie wirkt wie eine Verfassung, weil sie Ziele weist und das ganze Rechtleben des Volkes in bestimmte Bahnen lenkt.

Insoweit durch die Gesetzgebung praktische Fragen gelöst werden müssen, deren Richtigkeit an der lebensgesetzlichen Rechtslehre zu ermessen ist, überschreitet deren Abhandlung den hier durch die Darstellung der reinen Lehre (Theorie) gestellten Rahmen.

Hier ist aber noch eine Wertung der Gegenwart zu geben, eine Prüfung der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse in Deutschland daraufhin, ob und wieweit das geltende Recht als richtiges Recht, als verbindliches Recht und damit als Recht überhaupt anerkannt werden kann und muß. Es handelt sich hier also um die Anwendung der lebensgesetzlichen Rechtslehre auf bestimmte, geschichtlich gegebene Tatsachen.

Wir erlebten die Novemberrevolution von 1918, durch die die alten Herrschaftsgewalten der Fürsten und die alten deutschen Verfassungen gewaltsam gestürzt und neue Staatsgewalten und neue Verfassungen geschaffen wurden. Wir sehen vor unseren Augen die nationalsozialistische Bewegung der Macht zustreben, hören und lesen, daß sie von ihren innerpolitischen Gegnern als unrechtmäßig bekämpft wird und betonen demgegenüber unserseits die Rechtmäßigkeit unseres Wollens.

Daraus ergibt sich die Frage: wie sind diese Vorgänge rechtlich zu werten? Welche Staatsgewalt ist rechtmäßig, welche unrechtmäßig?

Diese Fragen sind völlig parteilos und unvoreingenommen ausschließlich mit wissenschaftlicher Genauigkeit an der rassengesetzlichen Rechtslehre zu prüfen.

Diese ermißt die Rechtmäßigkeit einer Herrschaft ausschließlich nach dem Geiste, der Willensrichtung, in der sie gehandhabt wird. Steht die lebensgesetzliche Rechtsidee der Ehre im Zentrum des Denkens, so ist eine Staatsgewalt rechtmäßig, weil sie eben das Recht zu verwirklichen trachtet.

Dies war bei den bis 1918 herrschenden Fürsten der Fall. Ihre Herrschaft war ohne Zweifel rechtgemäß. Dies ergibt sich zwar nicht daraus, daß sie „legitim" war, sondern aus der Willensrichtung des preußisch-deutschen Staatsgedankens als solchen.

Dieser beruhte auf dem obersten Grundsatz der Ehre und der Anständigkeit, auf der Betonung der unverbrüchlichen Heiligkeit des Rechtsgedankens. Das alte Preußen ist nie ein „brutaler Machtstaat" gewesen, wie seine Gegner im In- und Auslande dies oft so gerne behaupten. Schon die Ehrlichkeit der gesamten Staatsführung, die Lauterkeit der Gesinnung in der Verwaltung, die unbedingte Ehrenhaftigkeit der Offiziere und Beamten, die Pflege aller germanischen Tugenden im Heere zeigt dies. Die preußischen Könige, voran Friedrich der Große, betrachteten sich trotz der formalen Geltung des römischen Satzes „princeps legibus solutus" (die Person des Königs ist unverletzlich) als Diener des Staates und Volkes, das heißt: sie stellten sich in die Rechtsordnung hinein, betrachteten sich als dem Rechte untertan. Friedrich der Große hielt sich — man lese die Geschichte der „Königlichen Bank", der Vorläuferin der Reichsbank — stets für verpflichtet, allen von ihm gegebenen Schuldversprechen auch wirklich nachzukommen, das von ihm selbst gesetzte Recht zu wahren, obgleich er formalrechtlich wohl in der Lage gewesen wäre, sich von der Schuld zu befreien, sehr zum Unterschiede beispielsweise der

französischen Könige und vieler ihrer Nachbeter in Deutschland. Deshalb war auch der Zinssatz früher gering, denn dessen Höhe richtet sich nicht zum geringsten Teile danach, ob ein ausgeliehenes Kapital sicher ist, also ob der Rechtszustand so ist, daß der Gläubiger mit der Rückzahlung des Kapitals rechnen kann. Wenn man gut schlafen wolle, müsse man preußische Konsols kaufen, sagte der alte Rothschild, und bescheinigte damit letzten Endes nichts anderes, als daß Preußen ein Rechtsstaat sei und man sich auf die Ehrenhaftigkeit dieses Staates fest verlassen könne. Die Wirtschaft ist eben kein Ding an sich, sondern eine Tätigkeit unter dem Recht, dem sie zu dienen hat, sie benutzt die Formen des Rechts, und ihre Blüte ist von der Güte des Rechtszustandes durchaus abhängig. Deshalb ist es kein Zufall, daß unsere Volkswirtschaft früher gut, seit dem Rechtsbruch von 1918 aber schlecht und mit der fortschreitenden Aufgabe des Rechtsgedankens zugunsten der bloßen Zweckmäßigkeit, die sehr zu unrecht als nützliche, als „Realpolitik" bezeichnet wurde, immer schlechter geworden ist, weil man ihr eben die gesunde Grundlage der unverbrüchlichen Heiligkeit des Rechts entzogen hatte. Auch Kant schon bekannte, daß der Preußenstaat eine vollendete „Republik" sei, was soviel sagen will, daß es ein Rechtsstaat im deutschrechtlichen Sinne wäre. Sogar in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 kommt dies zum Ausdruck: Die deutschen Fürsten schlossen danach einen ewigen Bund zum Schutze des in ihm geltenden Rechts. Das kann nur im deutschrechtlichen Sinne verstanden werden, es bedeutete den sittlichen deutschen Rechtsgedanken. Der preußisch-deutsche Staatsgeist war eben eigentlich germanisch, diente den Lebensinteressen des Volkes, war Ausdruck seiner nordischen Rassenseele, hatte den sittlichen Gedanken der Ehre zur tragenden Grundsäule.

Demnach waren die früher herrschenden Gewalten rechtgemäß. Die Umstürzler von 1918 aber begingen einen Rechtsbruch. Es ist keine Frage und unbestritten, daß sie nach dem Hochverratsparagraphen schuldig waren. Gemessen an der ewigen Rechtsidee der Ehre konnten sie aber gleichwohl eine rechtmäßige Herrschaft begründen, nämlich dann, wenn ihre Herrschaftsgewalt im rechtlichen Sinne gehandhabt würde, wenn sie die gleichen deutschrechtlichen Rechtsgrundsätze vertraten, wie die alten Gewalten. Der formale Verstoß gegen die Strafvorschrift des bestehenden Gesetzes bedeutet für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ihrer Herrschaft nichts. Auch für sie gilt nicht der formale Begriff der „Legitimität".

Die Frage aber, ob der Staatsgeist seit 1918 völkisch war, ob er dem Gedanken der Ehre Rechnung trug, muß verneint werden. Der heute herrschende Rechtsgeist entquillt nicht dem deutschen Gewissen, die Zielsetzung seines Wollens ist nicht lebensgesetzlich, ist nicht völkisch. Die Träger der Novemberrevolution, die Weimarer Parteien, vertreten nicht das deutsche Volk, die deutsche Volksseele, sondern internationale Spekulationen, widervölkische Theorien, übervölkische Organisationen gegen das deutsche Volk. Ob wir die Ideologie des ökumenisch-theokratisch-gebundenen Rechts des Zentrums, die materialistische Rechtsphilosophie

der Marxisten oder die humanitäre Rechtsauffassung der pazifistischen Demokraten ansehen — in keinem Falle ist das von ihnen gewollte und gesetzte Recht gebunden an die ewige Rechtsidee der reinen Ehre, des nordisch-germanischen Volksgeistes, der lebensgesetzlichen Sittlichkeit.

Die gegenwärtige Staatsgewalt ist demnach nicht rechtgemäß. Gemessen an der lebensgesetzlichen Rechtsidee hat sie zwar die tatsächliche Macht, aber nicht das Recht.

Aus der Tatsache, daß die rechtmäßigen Gewalten 1918 durch eine unrechtmäßige Gewalt gestürzt worden sind, ist nicht zu folgern, daß sie auch heute noch einen rechtlichen Anspruch auf Herrschaft besäßen. Sie haben 1918 kampflos das Feld geräumt und damit einer unrechtmäßigen Staatsgewalt in den Sattel verholfen. Wer aber sein Recht aufgibt, verwirkt es. Die „Legitimität" ermißt sich, wie wir sagten, nicht nach irgendwelchen äußeren Formeln, sondern an der ewigen Rechtsidee. Es hieße den geschichtlichen Tatsachen, dem Leben und damit dem Rechte selbst Gewalt antun, wollte man demjenigen ein Recht zubilligen, der es nicht auszuüben gesonnen ist oder dazu nicht die Kraft aufbringt. Wären die deutschen Fürsten seit 1918 die Vorkämpfer für des deutschen Volkes Freiheit und Ehre geblieben — die Sache sähe anders aus. Das Recht aber dient dem Leben, nicht einem vergilbten Anspruch, wie die römisch-jüdische Rechtstheorie behauptet.

Das Recht auf Herrschaft wird derjenige besitzen, der die unrechtmäßigen gegenwärtigen Gewalten stürzt und gleichzeitig das lebensgesetzliche Recht zu verwirklichen trachtet. Diesen Kampf führt die N.S.D.A.P., diesen Willen hat sie.

Die N.S.D.A.P. will legal zur Macht gelangen. Das heißt, sie will den Buchstaben des geschriebenen Rechts, der gesetzten Verfassung achten. Das bedeutet aber nicht, daß sie den gleichen Rechtsgeist vertritt, wie die gegenwärtigen Machthaber, deren „System", das heißt jüdisch-römischen Rechtsgedanken wir bekämpfen. Es handelt sich also bei diesem inneren Kampfe um die Macht im Staate letzthin um das Ringen um die Durchsetzung eines bestimmten Rechtsgedankens. Dort starres Paragraphenrecht, hier Lebensrecht. Dort Staat, hier Volk. Dort Buchstabe, hier Gewissen. Dort statisches, hier dynamisches Recht. Alfred Rosenberg hat in seinem „Mythus des 20. Jahrhunderts" diesem Gedanken einen zutreffenden Ausdruck gegeben: „Das" Recht und „der" Staat liegen wie zwei andere Krusten über uns, wie „die" Kunst und „die" Wissenschaft. Ihre hohle Machtäußerung hat revolutionäre Kräfte wachgerufen. Zuerst die Kraft der verzweifelten sozial Unterdrückten. Heute endlich auch die Revolution der ihres Höchstwertes beraubten nordisch-germanischen Rassenseele."

Aus dieser aber entspringt alles Recht. Die deutsche Seele kämpft in Deutschland um ihr Recht, um das Recht schlechthin. Organ, Instrument, Mittel dieses Kampfes ist die N.S.D.A.P. Ihre Rechtsanschauung steht in Einklang mit dem deutschrechtlich-lebensgesetzlichen Recht. Deshalb wird ihre Herrschaft dereinst rechtgemäß sein.

Die Aufgabe der rechtmäßigen Herrschaft wird vor allem die Wiederherstellung des Rechts sein. Es wird zu prüfen sein, inwieweit die Staatsakte der bisherigen Regierungen rechtgemäß waren.

Aus der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Herrschaft der Fürsten bis 1918 ergibt sich, daß auch die von diesen erlassenen Staatsakte rechtgemäß waren. Sie entsprechen zwar nicht in jedem Falle unserer Auffassung, sie bringen auch den lebensgesetzlichen Rechtsgeist nicht immer klar zum Ausdruck. Im Ganzen aber können sie als rechtgemäß angesehen werden, da sie den lebensgesetzlichen Ehrbegriff zum Ausgangspunkt nehmen.

Anders liegt die Sache bei den Staatsakten der Regierungen seit 1918. Da die Staatsgewalt selbst nicht rechtgemäß ist, entbehren auch ihre Handlungen der Rechtmäßigkeit. Sie bedürfen noch der Anerkennung durch eine rechtmäßige Gewalt, wie sie die Herrschaft der nationalsozialistischen Bewegung darstellen wird. In zahlreichen öffentlichen Erklärungen haben die berufenen Führer der N.S.D.A.P. kundgetan, daß sie volksschädigende Maßnahmen der bisherigen Staatsgewalt als für das deutsche Volk nicht verbindlich ansehen werden, so den Versailler Vertrag, den Dawespakt, den Youngplan, die Konkordate. Diese Erklärungen entsprechen durchaus der lebensgesetzlichen Rechtslehre. Die auf Grund der von der unrechtmäßigen Regierung abgeschlossenen Verträge erlassenen Gesetze können nicht als rechtsverbindlich angesehen werden. Sie widersprechen ja auch dem Grundgedanken der Freiheit, in deren Wahrung das Recht überhaupt seine Aufgabe hat.

Am besten kommt die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung bei der Beurteilung der Entwaffnungsgesetze zum Ausdruck. Sie gehen nicht einmal auf den Willen einer deutschen Regierung, sondern der äußeren Feinde des deutschen Volkes zurück. Ihr Zweck ist zweifellos, die Durchsetzung des deutschen Lebenswillens, des deutschen Lebensrechts zu hindern. Gewiß muß man sich der Gewalt beugen, gewiß hat da, wo die Gewalt das Recht hat, das Recht keine Gewalt. Aber wenn deutsche Regierungen, wenn deutsche Gerichte den offenbaren Gewaltakt der Feinde des deutschen Volkes als rechtmäßig erklärten, wenn man nicht nur der übermächtigen Gewalt tatsächlich Rechnung trug, sondern den Verstoß gegen sogar den Willen des Feindes als Unrecht brandmarkte und Deutsche, die irgendwelche Waffen in Besitz hatten, um sie für das eigene Volk zu führen, dem gemeinen Verbrecher gleichsetzte, wenn man zwischen einer ehrenvollen und unehrenhaften Handlung keinen Unterschied machte, wenn man den Lumpen und Landesverräter, der solche „Delikte" anzeigte oder solche Waffen dem Feinde verriet, als ehrlich und einwandfrei handelnd hinstellte, so liegt darin nicht nur eine Würdelosigkeit, sondern darüber hinaus ein offenbarer Rechtsbruch, ein Verstoß gegen die sittlichen Grundgedanken jeden Rechts, ohne die kein Recht sein kann. Es ist eben ein Unterschied zu machen zwischen der rein tatsächlichen Anerkennung eines Zustandes, der durch die Macht herbeigeführt wird, der man nicht entgehen kann, und der rechtlichen Anerkennung dieses Machtspruches als rechtlich und

sittlich berechtigt. Erhaben über allen Kompromissen stehen die ewigen Grundsätze des Rechts. Auch die römische Kurie hat den gleichen Grundsatz, wenn auch bezogen auf den römischen Rechtsgedanken des „Gesetzes von oben", mit unbestreitbarem Erfolge zur Grundlage ihrer Rechtspolitik gemacht.

Das „Dritte Reich" wird also Rechtsnachfolger der alten Staatsgewalten sein, die bis 1918 geherrscht haben. Die Regierungsgewalten der Republik können nur als tatsächlich vorhanden angesehen werden, nicht aber als rechtmäßig herrschend. Die Geschichte läßt sich nicht ausradieren, sie läßt sich mittels logischer Konstruktionen nicht wegdisputieren. Aber ihre Wertung ist frei.

Deshalb bedürfen auch die Staatsakte der unrechtmäßigen Staatsgewalten der nachträglichen Anerkennung und Billigung der späteren rechtmäßigen Regierung. Im allgemeinen wird diese ausgesprochen werden können. Aber man wird nicht die Rechtsbrüche gutheißen können, die durch „Meineid und Hochverrat" gegenüber der früheren rechtmäßigen Gewalt begangen worden sind.

Die Verbrechen jener Zeit harren noch der Sühne. Die gewaltsame Verhinderung der Rechtsverfolgung durch die unrechtmäßigen Gewalthaber kann das Recht nicht selbst beseitigen. Die N.S.D.A.P. hat stets betont, daß die „Novemberverbrecher" zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Das unverletzliche, ewige Recht läßt sich nicht beseitigen. Die Vorschriften über Hoch- und Landesverrat sind nicht außer Kraft gesetzt.

Auch die zahlreichen Mißbräuche der Amtsgewalt und Rechtsbeugungen, die gegen die rechtmäßige nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger begangen worden sind und bisher keinen Richter finden konnten, harren noch der Verfolgung. Die tatsächliche Hemmung des Rechts durch unrechtmäßige Gewalt beseitigt nicht den Rechtsanspruch.

Auch sonstige Staatsakte werden auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachzuprüfen sein. Die N.S.D.A.P. will die wohlerworbenen Rechte beispielsweise der Beamten schützen. Sie sind unantastbar. Aber „wohlerworben" steht eben im Gegensatz zu nicht-wohlerworben. Der Begriff „wohlerworben" ermißt sich an der deutschen Rechtsidee, andernfalls hat er keinen Sinn, denn sonst wäre eben jedes „Recht" wohlerworben, weil es kein „Unrecht" ist. Nicht wohlerworben aber sind solche Rechte, die erschlichen oder ergaunert oder von einer unrechtmäßigen Staatsgewalt verliehen worden sind. Dann handelt es sich um einen tatsächlichen, nicht aber einen rechtmäßigen Besitz und Ausübung eines Rechtes. Als „wohlerworbene Rechte" können also die Ernennungen von Bonzen und Zuhältern der Weimarer Parteien, die nur mit Rücksicht auf ihre unrechtgemäße Gesinnung in die höchsten Staatsämter einrückten, nicht angesehen werden. Es wird eine der ersten Aufgaben der rechtmäßigen Staatsgewalt sein, die zur Zeit der Republik erworbenen Beamtenrechte daraufhin durchzuprüfen, ob sie als rechtgemäß und wohlerworben angesehen werden können.

Ähnlich werden alle Einbürgerungen, die seit 1918 erfolgt sind, daraufhin durchgesehen werden müssen, ob sie der Rechtsidee gemäß sind. Das Recht entspringt aus der Rassenseele des Volkes, in dem es Gültigkeit haben soll. Werden Menschen in die Volksgemeinschaft aufgenommen, die eine von der deutschen Art derart verschiedene Veranlagung haben, daß sie kein Verständnis für deutschen Rechtsgeist aufbringen können, ja daß dieser durch ihre Einwirkung ganz in den Hintergrund geschoben und durch eine andere, unrichtige Rechtsauffassung verdrängt wird, so wird durch solche Einbürgerungen das Recht selbst verletzt, ja vernichtet. Die Einbürgerungen der Juden und anderer fremdrassiger Menschen durch die republikanischen Behörden sind deshalb als Verstöße gegen die Rechtsordnung anzusehen und wieder aufzuheben, sowie die rechtmäßige Vertretung des deutschen Volkes hierzu die Macht hat.

Das gleiche gilt von den Namensänderungen, die dazu dienten, die rassische Herkunft Fremdstämmiger zu verheimlichen und die natürlichen Unterschiede der Volksgenossen und Artfremden zu verwischen.

Besonderer Wert ist auf die Säuberung der Gerichte und Behörden von Juden zu legen. Die Rechtspflege wurzelt im angeborenen Rechtsgewissen, im Ehrgefühl, das angeboren ist. Es gibt nichts Persönlicheres, Eigenartigeres, als die Rechtspflege in Justiz und Verwaltung. Soll in deutschen Landen wieder deutsches Recht Geltung finden, so müssen vor allem die gesamten Rechtspflegeorgane einschließlich der Rechtsanwaltschaft in deutsche Hand gelegt werden. Nirgends muß mehr auf rassische Herkunft und Güte Wert gelegt werden, als hier, wo das Rechtsgefühl, unverbrüchliche Ehrenhaftigkeit und lauterste Gesinnung das deutsche Recht zum Ausdruck bringen soll und das sittliche Empfinden des gesamten Volkes zu schulen ist.

Die lebensgesetzliche Rechtslehre aber macht weiter den Weg frei zu einer gesunden Außenpolitik. Das Gelöbnis unbedingter Ehrenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Anständigkeit und vor allem auch deren offene Betätigung muß das Vertrauen des Auslandes erwerben. Die pazifistisch-unehrliche Politik der letzten zwölf Jahre hat dem deutschen Ansehen im Auslande furchtbar geschadet. Wenn nicht alles täuscht, wird nicht zum letzten hierdurch das herrschende System seinen Untergang finden. Wer Verträge abschließen will, der sucht und wünscht sich einen Vertragspartner, der weiß was er will, und auf dessen Ehrlichkeit Verlaß ist. Das Lügengewebe, das von einer systemfreundlichen Presse im Auslande gegen uns gesponnen ist, wird sehr bald zerreißen und der Genugtuung weichen, daß Deutschland endlich eine Regierung gefunden hat, auf deren Wort Verlaß sein kann. Freunde erwirbt sich nur der Charaktervolle, der des Vertrauens würdig erscheint.

Dies wird die Grundlage für den außenpolitischen Aufstieg bringen. Die grundsätzliche Nicht-Anerkennung der uns knechtenden Verträge wird sie nicht stören, sondern nur festigen. Es werden neue Verträge abgeschlossen

werden müssen, die uns wirklich erfüllbar erscheinen und dem Lebensrechte des deutschen Volkes wirklich Rechnung tragen. Diese völkischen Rechte zu wahren ist das Grundrecht und damit die grundlegende Pflicht der deutschen Regierung, aus der sich die Rechtmäßigkeit ihrer Herrschaft ableitet.

Mit dem Tage der Machtübernahme durch die N.S.D.A.P. wird nicht nur eine neue Regierung in Deutschland gebildet sein. Dieser Tag wird vielmehr die Entthronung des jüdisch-römischen Rechtsgedankens bringen. Die deutschrechtlich-lebensgesetzliche Rechtsidee wird wieder in ihr ewiges Recht eingesetzt werden. Deutschland wird wieder eine rechtmäßige Regierung haben, es wird wieder Recht in deutschen Landen sein.

Keine Herrschaft, auch die rechtmäßigste nicht, vermag sich ohne Macht zu halten. Diese Macht aber braucht keine äußerliche, keine Gewalt zu sein. „Nicht Roß noch Reisige schützen die steile Höhe, wo Fürsten stehn . . . Liebe des Volkes allein . . .“ Diese Liebe des Volkes wurzelt im Gefühl, im Gewissen, im Recht.

Deshalb wird das Dritte Reich ein Rechtsstaat sein. Das Dritte Reich der Zukunft muß den deutschen Rechtsgedanken hüten und pflegen. Das Recht ist das größte Heiligtum, das ein Volk besitzt. Es ist Ausdruck und Leben der sittlichen Idee schlechthin.

Gegenüber der jüdisch-römischen Paragraphenwirtschaft, dem öden Buchstabenkult, dem starren Gesetzesglauben, dem platten Rechtsmaterialismus gilt es die Heiligkeit der Rechtsidee zu erkennen und ihre Verankerung im Göttlichen zu begreifen. So wird das Recht wieder leben im Volke und das Volk leben im Rechte.

So wird auch die rechtmäßige Herrschaft durch das Recht geheiligt sein. Ihre Taten werden solche des Rechts sein und ihre Sprüche im Namen des Rechts ergehen. Das Rechtsgewissen aber des ganzen Volkes wird die Herrschaft des Rechts sichern gegen Zerstörung und Zerfall.

Unser Kampf aber ist ein Kampf für das deutsche Recht. In ihm sei uns Leitstern das Wort des Preußenkönigs: „Wenn die Gerechtigkeit untergeht, hat es keinen Zweck, daß Menschen leben.“

❖

Inhalt